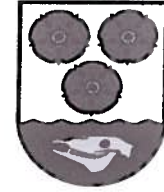


Der Havelbote



Amtsblatt für die Gemeinde Schwielowsee

auf den Seiten 2 – 14

14. Jahrgang
Nr. 3
Mittwoch
5. Februar 2003

Heimatzeitung für
Caputh, Ferch, Geltow

ISSN Nr. 0663-5315
Kostenlos in alle Haushalte von Caputh,
Ferch und Geltow,
sonst. Preis: 0,61 €

Dank an alle Wahlhelfer

Die Kommunalwahlen vom 12. Januar liegen hinter uns. Ihre Ergebnisse werden einiges in Bewegung setzen.

Ich möchte mich heute öffentlich bei all denen bedanken, die durch ihre Einsatzbereitschaft dazu beigetragen haben, dass die Wahlen in allen sieben Wahllokalen überwiegend reibungslos ablaufen und die Ergebnisse bereits am nächsten Tag dem Wahlausschuss zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden konnten.

Für die 48 Mitglieder der Wahlvorstände bedeutete das: Auf einen halben Tag Einsatz im Wahllokal folgte eine lange Nacht der Konzentration beim Auszählen des Wahlergebnisses. Kaum einer war vor 3.00 Uhr zu Hause, die letzten gegen 5.00 Uhr. Die amtierende Bürgermeisterin, die Sekretärin und die Wahlleiterin verschlossen um 5.30 Uhr das Rathaus nach einer anstrengenden und aufregenden Nacht.

Auch der Wahlausschuss hat seine Aufgabe sehr ernst genommen. Er tagte am Montag von 14 Uhr bis 20.15 Uhr, ständig unterbrochen durch drängende Anfragen der Presse.

Besonders die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter hatten sich vor der Wahl an zwei Abenden zusammengefunden, um sich über bessere Möglichkeiten der Auszählungen zu informieren und so mit ihrer kleinen Gruppe von 6 Personen die anstehenden Aufgaben überhaupt bewältigen zu können.

Was die Damen und Herren in den Wahlvorständen wirklich geleistet haben, weiß nur ich und die, die selbst dabei waren.

Und da es in unserer Region leider noch immer üblich ist, hervorragende Leistungen stillschweigend als selbstverständlich hinzunehmen und nur bei gegenteiligen lauthals zu schimpfen, möchte ich hier entschieden von diesem Prinzip abweichen und den Menschen, die ohne jegliche Bezahlung und ohne andere Ansprüche geltend zu machen – ein Erfrischungsgeld in Höhe von 15 Euro, das das Gesetz zulässt, kann wohl kaum der Grund für eine Beteiligung sein – ihren

privaten Sonntag in den Dienst der Demokratie stellten, recht herzlich Danke sagen.

Erwähnt sein soll hier auch, dass alle diese Menschen ihre Mitarbeit freiwillig anboten, keiner also dazu „verdonnert“ werden musste.

Mir bleibt zu hoffen, dass sich alle auch gerne wieder zusammen finden, wenn im Herbst die nächsten Wahlen anstehen, denn eines ist gewiss: „Schlimmer geht's nimmer!“

*Carmen Hohlfeld
Wahlleiterin*

Gern möchte ich mich den o. g. Worten anschließen, und auch Frau Hohlfeld, der Wahlleiterin, meinen Dank ausdrücken. Ohne die gute Vorbereitung und Organisation hätte es bei den relativ komplizierten Bedingungen sicher einige Pannen gegeben.
Vielen Dank

*Kerstin Murin
amt. hauptamtliche Bürgermeisterin*

Einladung zum Richtfest des Feuerwehrgebäudes im Ortsteil Caputh der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des Bautenstandes kann am **14.02.03** für das neue Feuerwehrgebäude im Ortsteil Caputh das Richtfest stattfinden. Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen, dem Richtfest ab **12.00 Uhr** auf dem Grundstück der neuen Feuerwehr direkt hinter dem Sportplatz an der Michendorfer Chaussee beizuwohnen.

*Kerstin Murin
amt. hauptamtliche Bürgermeisterin*

Amtsblatt für die Gemeinde Schwielowsee

Herausgeber: Gemeinde Schwielowsee
Der Bürgermeister
OT Caputh
Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

– Einladung zur konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung Schwielowsee	S. 2
– Richtigstellung	S. 2
– Satzung über die Erhebung eines Kostensatzes für Wasserversorgungs-Grundstücksanschlüsse der Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam, Wasserversorgungs-Grundstücksanschlusskostensatzung	S. 2 – 3
– Wasserversorgungs-Gebührensatzung	S. 3 – 4
– Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam, Wasserversorgungssatzung	S. 5 – 10
– Einladung zur konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates OT Geltow	S. 10
– Öffentliche Bekanntmachung B-Plan „Petzinstraße“ des OT Geltow	S. 10 – 11
– Einladung zur konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates OT Ferch	S. 11
– Einladung zur konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates OT Caputh	S. 12
– Protokoll Nr. 02-12-09 der Gemeindevertreter Sitzung Caputh v. 18.12.02	S. 12 – 13
– Hinweis Elternparkplätze Hort Caputh	S. 13
– Kommunalwahlen Gemeinde Schwielowsee, Besetzung der Gremien	S. 13 – 14

GEMEINDE SCHWIELOWSEE

Einladung zur konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung Schwielowsee

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, die erste öffentliche Sitzung der neuen Gemeindevertretung Schwielowsee findet am

Montag, dem 10.02.2003, 18.30 Uhr,

Hotel „Müllerhof“ (Seminarraum),

OT Caputh, Weberstraße 49, 14548 Schwielowsee,

statt.

Tagesordnung

01. Eröffnung und Begrüßung
02. Bekanntgabe der Wahlergebnisse durch die Wahlleiterin
03. Beschlüsse gem. § 57 BbgKWahlG zur Gültigkeit der Wahlen
04. Wahl des Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dessen Stellvertreter
05. Unterzeichnung der Ernennungsurkunde der hauptamtlichen Bürgermeisterin
06. Konstituierung der Gemeindevertretung Schwielowsee und Beratung über die Bildung und Besetzung der Ausschüsse
07. Verschiedenes
gez. Kerstin Murin
amt. hauptamtliche Bürgermeisterin Gemeinde Schwielowsee

Richtigstellung

Nach Aussagen der amtierenden Bürgermeisterin, Frau Kerstin Murin, ist **nicht** die Verwaltung für die Veröffentlichung der Wahlergebnisse verantwortlich, sondern die Wahlleitung. Für die Fehlinformation bitten wir um Entschuldigung.

Die Redaktion

ORTSTEILE GELTOW / CAPUTH

Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Wasserversorgungs-Grundstücksanschlüsse der Landeshauptstadt Potsdam (Wasserversorgungs- Grundstücksanschlusskostensatzung – WVGAS) vom 12.11.2002

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298);
- § 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 287);
- Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. BGBl. 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2715) und Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2787);
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, 362, 1997 S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 61, 67);
- Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684) nach Maßgabe der Anlage 1, Kapitel V, Sachgebiet D, Abschnitt 3 Nr. 16 des Einigungsvertrages;
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I S. 3574);
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298).

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Kostensatz
§ 2	Ermittlung des Kostenersatzes
§ 3	Entstehung des Ersatzanspruches
§ 4	Ersatzpflichtiger
§ 5	Fälligkeit des Kostenersatzes
§ 6	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 7	Datenschutz
§ 8	Ordnungswidrigkeiten
§ 9	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 – Kostensatz

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam betreibt nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung. Sie oder der von ihr mit der Durchführung der Wasserversorgung Beauftragte stellt die Grundstücksanschlüsse zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Landeshauptstadt Potsdam her.

(2) Grundstücksanschlüsse bestehen aus der Verbindung der Versorgungsleitung mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung an der Versorgungsleitung (Anbohrschelle) und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung auf dem Grundstück.

(3) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses an die zentrale Wasserversorgungsanlage der Landeshauptstadt Potsdam sowie die Kosten für die Unterhaltung des Anschlusses sind der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den Regelungen dieser Satzung zu ersetzen.

§ 2 – Ermittlung des Kostenersatzes

(1) Die Kosten nach § 1 Abs. 3 sind der Landeshauptstadt Potsdam in der tatsächlich anfallenden Höhe zu ersetzen.

(2) Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so werden die Kosten für jede Anschlussleitung gesondert berechnet.

§ 3 – Entstehung des Ersatzanspruches

(1) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(2) Auf den künftigen Ersatzanspruch kann die Landeshauptstadt Potsdam eine angemessene Vorausleistung erheben, sobald sie mit der ersatzpflichtigen Maßnahme begonnen hat.

§ 4 – Ersatzpflichtiger

(1) Kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenersatzpflichtig.

(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Kostenersatzes das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 5 – Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Ersatzanspruch und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides bzw. des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 6 – Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer, sein Vertreter und die Nutzer des Grundstückes sowie sonstige Benutzer der Wasserversorgungsanlagen haben der Landeshauptstadt Potsdam oder dem Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Durchführung der Herstellung des Grundstücksanschlusses sowie die Festsetzung und Erhebung des Ersatzanspruches erforderlich ist.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam oder ihrem Beauftragten kann an Ort und Stelle die für den Anschluss maßgeblichen Bedingungen ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zugang zu den Grundstücksanschlüssen zu ermöglichen.

§ 7 – Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 8 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. v. § 5 Abs. 2 GO, § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 6 Abs. 1 die für die Durchführung der Herstellung des Grundstücksanschlusses oder die Erhebung des Ersatzanspruches erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- b) entgegen § 6 Abs. 2 verhindert, dass die Landeshauptstadt Potsdam und deren Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden.

§ 9 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstücksanschlüsse an die zentrale Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam – Wasserversorgungs-Grundstücksanschlusskostensatzung – (WVGAS) vom 22.12.1997 außer Kraft.

Potsdam, den 12.11.2002

B. Müller

Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Jann Jakobs

amt. Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Wasserversorgungsgebührensatzung – WGS) vom 12.11.2002

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298);
- §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287);
- Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. BGBl. 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2715) und Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2787);
- Brandenburgisches Wassergesetz (BhwWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, 362, 1997 S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 61, 67);
- Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684) nach Maßgabe der Anlage 1, Kapitel V, Sachgebiet D, Abschnitt 3 Nr. 16 des Einigungsvertrages;
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I S. 3574);
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298).

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstäbe
- § 3 Gebührensätze
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Erhebungszeiträume
- § 7 Veranlagung und Fälligkeit
- § 8 Umsatzsteuer
- § 9 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Datenschutz
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 – Allgemeines

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam – Wasserversorgungssatzung (WVS) – in ihrer jeweils gültigen Fassung als eine öffentliche Einrichtung.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam bedient sich zur Erfüllung dieser Verpflichtung der Energie und Wasser Potsdam GmbH.

(3) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung.

§ 2 – Gebührenmaßstäbe

(1) Die Benutzungsgebühr wird aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr gebildet.

(2) Die Mengengebühr wird nach der auf dem Grundstück von der Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich entnommenen und durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Wasser.

(3) Die Grundgebühr wird auf der Basis der auf dem Grundstück eingebauten Wasserzählergrößen als monatliche Grundgebühr erhoben.
 (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Landeshauptstadt Potsdam unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs eines vergleichbaren Grundstücks und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 3 – Gebührensätze

(1) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen m³ Wasser 1,49 EURO.
 (2) Die Grundgebühr beträgt je Grundstücksanschluss und Monat auf der Basis der Wasserzählergrößen bzw. Anschlussnennweiten:

Bis Qn 2,5	2,81 EURO,
größer Qn 2,5 bis Qn 6	10,48 EURO,
größer Qn 6 bis Qn 10	18,15 EURO,
größer Qn 10 bis DN 50	24,29 EURO,
größer DN 50 bis DN 80	45,25 EURO,
größer DN 80 bis DN 100	90,50 EURO,
größer DN 100 bis DN 150	180,74 EURO,
> = DN 150	210,65 EURO.

(3) Für die Bereitstellung eines Standrohrs, eines Kleinwasserzählerschachtes oder einer vergleichbaren Einrichtung wird eine Gebühr je Benutzungstag von 0,85 EURO erhoben. Das so entnommene Wasser wird nach der Mengengebühr gemäß Absatz 1 berechnet. Außerdem beträgt die Grundgebühr für jedes zur Verfügung gestellte Standrohr 21,99 EURO pro angefallene sechs Monate.

§ 4 – Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.

(2) Besteht für das Grundstück ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Gebührenpflichtiger für die Gebühr nach § 3 Absatz 3 dieser Satzung ist der Benutzer des Kleinwasserzählerschachtes, des Standrohrs bzw. der vergleichbaren Einrichtung.

§ 5 – Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser entnommen wird.

(2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Entnahme von Wasser dauerhaft endet.

(3) Die tatsächlichen Aufwendungen für die Abtrennung des Grundstücksanschlusses sind vom Gebührenpflichtigen nach Maßgabe der zu § 10 KAG erlassenen Satzung zu begleichen.

(4) Die Grundgebühr entfällt nicht, wenn der Gebührenpflichtige nur eine zeitweilige Absperrung beantragt und damit keine Trennung vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz erfolgt.

§ 6 – Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nicht nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der vorausgegangenen Ablesperiode.

§ 7 – Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebährensschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebährensschuld mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Veranlagung zu den Gebähren erfolgt durch die Landeshauptstadt Potsdam und wird dem Gebährenpflichtigen durch Bescheid bekannt gemacht. Die Gebährensschuld ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebährenbescheides fällig.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind gleich hohe zweimonatige Abschlagszahlungen, erstmalig in dem nächsten Monat nach Bekanntgabe des Gebährenbescheides, jeweils zum 15. des Monats fällig. Die Höhe dieser

Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Wassermenge des Vorjahres festgesetzt.

(4) Entsteht die Gebährenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten durchschnittlichen personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Grundstücke. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8 – Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gemäß § 6 Absatz 2 Satz 7 KAG den Gebährenpflichtigen auferlegt. Sie ist in den Gebähren dieser Satzung enthalten.

§ 9 – Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Gebährenpflichtigen, ihre Vertreter und Nutzer des Grundstücks sowie sonstige Benutzer der Wasserversorgungsanlagen (§ 4 Absatz 1) haben der Landeshauptstadt Potsdam jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebähren erforderlich ist.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zutritt zum Wasserzähler und zu eigenen Wasserversorgungsanlagen zu ermöglichen.

(3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, gilt § 2 Absatz 4 dieser Satzung entsprechend.

§ 10 – Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechts- und Nutzungsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Gebährenpflicht ist der Landeshauptstadt Potsdam sowohl von dem alten als auch von dem neuen Gebährenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebähren beeinflussen, so hat der Gebährenpflichtige dies unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere, wenn solche Anlagen neu geschaffen und geändert werden.

§ 11 – Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 12 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 9 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - entgegen § 9 Absatz 2 verhindert, dass die Landeshauptstadt Potsdam und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - entgegen § 10 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 - entgegen § 10 Absatz 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 15 KAG geahndet werden.

§ 13 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebähren für die zentrale Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam – Wasserversorgungsgebührensatzung – (WGS) vom 22.12.1997, geändert durch die 1. Satzung über die Erhebung von Gebähren für die zentrale Wasserversorgung (Wasserversorgungsgebührensatzung – WGS) vom 04.12.1998 außer Kraft.

Potsdam, den 12.11. 2002

B. Müller
 Vorsitzende der
 Stadtverordnetenversammlung

Jann Jakobs
 amt. Oberbürgermeister

Die Gemeinden Caputh und Geltow haben per Beschluss-Nr. 30-4/97 vom 30.04.1997 und 31/97 vom 09.04.1997 die Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf die Stadt Potsdam übertragen. Die Satzungen der Stadt Potsdam wurden aus formellen Gründen neu beschlossen und veröffentlicht.

Sie sind ebenfalls im Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee zu veröffentlichen.

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 12.11.2002

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung des Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298);
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2002 (BGBl. I S. 1914), berichtigt durch Gesetz vom 19.07.2002 (BGBl. I S. 2711), insgesamt neu bekannt gemacht am 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245);
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, 362, 1997 S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 61, 67);
- Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684) nach Maßgabe der Anlage 1, Kapitel V, Sachgebiet D, Abschnitt 3 Nr. 16 des Einigungsvertrages;
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I S. 3574);
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298).

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstücksbegriff Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Beschränkung des Benutzungszwanges
- § 8 Sondervereinbarungen
- § 9 Grundstücksanschluss
- § 10 Anlage des Grundstückseigentümers
- § 11 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers
- § 12 Technische Anschlussbedingungen
- § 13 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers, Mitteilungspflichten
- § 14 Pflichten des Grundstückseigentümers, Haftung
- § 15 Grundstücksbenutzung
- § 16 Art und Umfang der Versorgung
- § 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen
- § 18 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 19 Wasserzähler
- § 20 Wasserzähler an der Grundstücksgrenze
- § 21 Nachprüfung des Wasserzählers
- § 22 Änderungen und Einstellung des Wasserbezuges durch den Grundstückseigentümer
- § 23 Einstellung der Wasserversorgung durch die Landeshauptstadt Potsdam
- § 24 Kostenerstattungen und Gebühren

- § 25 Datenschutz
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 – Allgemeines

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam plant, erstellt und unterhält die zentrale Wasserversorgungsanlage als eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser. Über die Art, die Lage und den Umfang der Wasserversorgungsanlagen entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam unter Beachtung der dazu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Landeshauptstadt Potsdam gehören nicht die Grundstücksanschlüsse und die Wasserzähleranlage.

(3) Die Landeshauptstadt Potsdam bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Energie und Wasser Potsdam GmbH, deren Anlagen Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind.

§ 2 – Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

(1) Das Grundstück ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sobald diese die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

(3) Von mehreren Grundstückseigentümern oder ihnen Gleichgestellten ist jeder berechtigt oder verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Wasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit der Anlagen, die die Landeshauptstadt Potsdam zur Gewinnung und Fortleitung von Wasser im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 betreibt. Zu ihnen gehören nicht die Anlagen auf dem Grundstück gemäß Absatz 6 lit. b).

(2) Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

(3) Grundstücksanschlüsse bestehen aus der Verbindung der Versorgungsleitung mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung an der Versorgungsleitung (Anbohrschelle) und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung auf dem Grundstück.

(4) Anschlussvorrichtungen sind die Vorrichtungen zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend die Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder den Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

(5) Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich des Wasserzählers abgesperrt werden kann.

(6) Anlagen des Grundstückseigentümers und damit nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind:

- a) der Grundstücksanschluss,
- b) die Anlage des Grundstückseigentümers hinter der Hauptabsperrvorrichtung.

(7) Wasserzähler sind die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Messeinrichtungen, durch welche die von dem Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge festgestellt wird.

(8) Die Wasserzähleranlage im Sinne der Satzung besteht aus:

- a) dem Eingangsventil (Hauptabsperrvorrichtung),
- b) der Längenausgleichverschraubung,
- c) der Messeinrichtung (Wasserzähler),
- d) dem Absperrventil mit Rückflussverhinderer und Entleerung (hinter dem Wasserzähler) und
- e) dem Anschlussbügel.

§ 4 – Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht). Er ist nach dem erfolgten Anschluss berechtigt, Wasser von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung zu beziehen (Benutzungsrecht).

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Für welche Grundstücke eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird, entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam.

(3) Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss eines Grundstücks an die bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit leistet.

(5) Die Landeshauptstadt Potsdam kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 – Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss gemäß § 4 Berechtigten sind verpflichtet, bebauten Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Wasser verbraucht wird oder verbraucht werden kann, dauernd oder zeitweilig vorhanden sind. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam bestimmt und gibt öffentlich bekannt, welche Straßen oder Ortsteile mit betriebsfertigen Wasserversorgungsleitungen versehen sind und für die der Anschlusszwang nach Maßgabe dieser Vorschrift wirksam geworden ist. Alle für den Anschluss in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke unter Beachtung der Regeln der Technik so anzuschließen, dass der bestimmungsgemäßen Nutzung des Wassers der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Hindernisse nicht entgegenstehen.

(3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist – vorbehaltlich der Einschränkungen nach dieser Satzung – der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(4) Die Nutzung von Wasser aus Eigenversorgungsanlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, ist nur gestattet, wenn die Landeshauptstadt Potsdam zuvor auf Antrag des Verpflichteten festgestellt hat, dass die beabsichtigte Nutzung des Wassers nicht zu Zwecken der Trinkwasserversorgung erfolgt und dem Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung nicht entgegensteht. Die Gestattung kann auch versagt werden, wenn Gründe der Volksgesundheit der Nutzung solchen Wassers entgegenstehen. Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen (totale Systemtrennung) sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, auf dem bis dahin anderes leitungsgebundenes Wasser genutzt wurde, gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

(5) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Aufnahme der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sein.

(6) Entsteht die Anschlusspflicht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder durch

Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

(7) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Wasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Landeshauptstadt Potsdam es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Wasserleitungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

§ 6 – Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Auf Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgen, wenn aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, der Anschluss- und Benutzungszwang nicht zumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe an die Landeshauptstadt Potsdam zu richten. Dieser Antrag setzt das Vorhandensein einer wasserrechtlichen Entscheidung der Unteren Wasserbehörde voraus.

(2) Die Befreiung kann teilweise, befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 – Beschränkung des Benutzungszwanges

(1) Auf Antrag kann die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck und Teilbedarf beschränkt werden, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam einzureichen. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Gebrauchszweck oder Teilbedarf im Sinne von Satz 1 Trinkwasser gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) Die Errichtung einer Eigenversorgungsanlage ist der Landeshauptstadt Potsdam anzuzeigen, bevor sie in Betrieb genommen werden darf. Eine Eigenversorgungsanlage für die Versorgung eines Grundstücks mit Wasser gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 darf nur betrieben oder genutzt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 vorliegen und wenn von ihr keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Die Herstellung oder das Belassen einer Verbindung zwischen Eigenversorgungsanlage und öffentlicher Wasserversorgung sind verboten.

§ 8 – Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Landeshauptstadt Potsdam durch eine Vereinbarung mit ihm ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Wasserversorgungsgebührensatzung – WGS) sowie die Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstücksanschlüsse an die zentrale Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Wasserversorgungs-Grundstücksanschlusskostensatzung – WVGAS) entsprechend. Ausnahmsweise kann in Sondervereinbarungen Abweichendes bestimmt werden, sofern und soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 – Grundstücksanschluss

(1) Art, Zahl und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Landeshauptstadt Potsdam bestimmt. Jedes bebaute Grundstück muss zur Sicherung des Wasserbezuges einen eigenen Grundstücksanschluss haben.

(2) Die Grundstücksanschlüsse auf dem Grundstück des Eigentümers und die Anlagen des Grundstückseigentümers müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Sie werden, soweit es sich bei Ihnen nicht um die Anlage des Grundstückseigentümers hinter dem Wasserzähler handelt, von der Landeshauptstadt Potsdam geplant, hergestellt, erhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses auf seinem Grundstück zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam oder dem in ihrem Auftrag tätigen Beauftragten mitzuteilen.

(5) Über die technische Ausführung des Grundstücksanschlusses entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam.

(6) Die örtliche Anordnung der Wasserzähleranlage wird zwischen dem Grundstückseigentümer und der Landeshauptstadt Potsdam gemeinsam abgestimmt.

(7) Grundstücksanschluss und Anlage des Grundstückseigentümers dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden. Wenn ein Erdungsanschluss noch am Grundstücksanschluss vorhanden ist, so muss dieser auf Veranlassung und auf Kosten des Grundstückseigentümers fachgerecht entfernt werden, wobei die Anlage des Grundstückseigentümers und die Wasserzähleranlage bei der Herstellung eines dringend erforderlichen Hauptpotentialausgleichs als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen sind. Der Potentialausgleich ist so anzubringen, dass spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht beeinträchtigt werden.

(8) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie jede Änderung des Grundstücksanschlusses sind vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei der Landeshauptstadt Potsdam erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Vorbehaltlich einer Entscheidung im Einzelfall muss jedes Grundstück einen eigenen Grundstücksanschluss haben.

(9) Beim Vorhandensein mehrerer Grundstücksanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nur mit der Genehmigung der Landeshauptstadt Potsdam untereinander verbunden werden. In einem solchen Fall sind zur Sicherung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gegen Gefährdung geeignete technische Maßnahmen wie z. B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrorgane vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten in die Verbrauchsleitung einzubauen und instand zu halten. Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, diese Sicherungsanlagen zu überprüfen. Die Absperrorgane werden von der Landeshauptstadt Potsdam in geschlossenem Zustand plombiert. Wenn ein plombiertes Absperrorgan zu öffnen ist, muss die Landeshauptstadt Potsdam sofort benachrichtigt werden.

§ 10 – Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Grundstücksanschluss, mit Ausnahme der Wasserzähleranlage, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Anlage und die Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Landeshauptstadt Potsdam oder durch einen in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genom-

men werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Landeshauptstadt Potsdam zu veranlassen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen durch Installationsunternehmen bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Landeshauptstadt Potsdam.

§ 11 – Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung bis zu deren Behebung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Landeshauptstadt Potsdam keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die auf seinem Grundstück liegende Hauptabsperrvorrichtungen (§ 3 Absatz 5) auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.

§ 12 – Technische Anschlussbedingungen

Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss von Verbrauchseinrichtungen von ihrer vorhergehenden Zustimmung abhängig machen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist (Erlaubnisvorbehalt). Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss die sichere und störungsfreie Versorgung anderer Berechtigter gefährden würde.

§ 13 – Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten

(1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Landeshauptstadt Potsdam mitzuteilen, soweit sich dadurch die Grundlagen für die Gebührenbemessung ändern oder ändern können oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht oder erhöhen kann.

§ 14 – Pflichten des Grundstückseigentümers, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer sowie die Benutzer haben den Mitarbeitern der Landeshauptstadt Potsdam sowie den von ihr beauftragten Dritten, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der Wasserleitungen, zum Ablesen sowie Wechseln des Wasserzählers und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Landeshauptstadt Potsdam auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer wird davon vorher verständigt.

(2) Bei nicht ständig bewohnten Grundstücken hat der Grundstückseigentümer dafür Sorge zu tragen, dass die Zugänglichkeit des Grundstücks für die Landeshauptstadt Potsdam gewährleistet bleibt. Wird ein Grundstücksschlüssel hinterlegt, hat er die Landeshauptstadt Potsdam über die Hinterlegung im erforderlichen Umfang zu informieren. Eine Verwahrung von Grundstücksschlüsseln durch die

Energie und Wasser Potsdam GmbH wird von dieser nicht im Auftrag der Landeshauptstadt Potsdam durchgeführt.

(3) Der Grundstückseigentümer sowie die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Landeshauptstadt Potsdam für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 15 – Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche öffentliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über die Art und den Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Landeshauptstadt Potsdam zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie nicht für Grundstücke, die durch Planfeststellung, Genehmigung oder aufgrund öffentlichen Baurechts für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 16 – Art und Umfang der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die Beschaffenheit von Trinkwasser im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 entsprechen.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zur Verfügung zu stellen, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.

(3) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Dabei sind die Belange der Grundstückseigentümer und der Benutzer möglichst zu berücksichtigen. Die Landeshauptstadt Potsdam wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben.

(4) Eine durch eine andere Beschaffenheit oder einen anderen Druck des Wassers erforderlich werdende Änderung an der Anlage des Grundstückseigentümers hat der Grundstückseigentümer in eigener Verantwortung durchzuführen.

(5) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an die Beschaffenheit und/oder den Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

(6) Die Landeshauptstadt Potsdam stellt das Wasser im Allgemeinen

ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht

a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst durch Satzung vorbehalten sind,

b) soweit und solange die Landeshauptstadt Potsdam durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(7) Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Versorgung ganz oder teilweise ablehnen oder unter Auflagen und Bedingungen stellen, sofern, soweit und solange das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts anderer Berechtigter erforderlich ist.

(8) Die Landeshauptstadt Potsdam darf die Versorgung unterbrechen oder einschränken, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Die Landeshauptstadt Potsdam hat jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(9) Die Landeshauptstadt Potsdam gibt eine Unterbrechung oder Einschränkung der Wasserversorgung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Grundstückseigentümer und Benutzer über den Umfang und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Landeshauptstadt Potsdam dies nicht zu vertreten hat oder

b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(10) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit vorher einzuholender schriftlicher Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam zulässig. Sie kann erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(11) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

§ 17 – Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen. Der Antragsteller hat der Landeshauptstadt Potsdam alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Landeshauptstadt Potsdam legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest. Die Sätze 2 und 3 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zu Feuerlöschzwecken, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt die Landeshauptstadt Potsdam auf Antrag Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zur Verfügung.

(3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Landeshauptstadt Potsdam zu treffen.

§ 18 – Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer oder ein Benutzer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Versorgung erleidet, haftet die Landeshauptstadt Potsdam aus dem Benutzungsverhältnis und/oder aus unerlaubter Handlung ausschließlich im Falle:

a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Landeshauptstadt Potsdam oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungshelfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Landeshauptstadt Potsdam oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungshelfen verursacht worden ist,

c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch

Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Landeshauptstadt Potsdam verursacht worden ist.

(2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EURO.

(3) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das bezogene Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Versorgung einen Schaden, so haftet die Landeshauptstadt Potsdam dem Dritten gegenüber nur in dem selben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

(4) Leitet der Grundstückseigentümer das bezogene Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Landeshauptstadt Potsdam hat dem Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses hinzuweisen.

(5) Schäden sind der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

(6) Schadensersatzansprüche der in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(7) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(8) Die Absätze 6 und 7 gelten für Absatz 4 entsprechend.

§ 19 – Wasserzähler

(1) Die vom Grundstückseigentümer gebrauchte Wassermenge wird regelmäßig durch Wasserzähler festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Wasserzähler gelten im Verhältnis zum Grundstückseigentümer als Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung des Wasserzählers sind Aufgaben der Landeshauptstadt Potsdam. Sie entscheidet auch über Art, Zahl und Größe des Wasserzählers sowie deren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Landeshauptstadt Potsdam so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(3) Die Landeshauptstadt Potsdam ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers auf dessen Kosten den Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Absatz 2 dieser Regelung, nach der die Landeshauptstadt Potsdam über Art, Zahl, Größe und den Aufstellungsort entscheidet, bleibt unberührt.

(4) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung des Wasserzählers sowie die im Zusammenhang mit der Beschädigung entstandenen Wasserverluste. Er hat den Verlust, die Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Anlagen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(5) Die Wasserzähler werden von der Landeshauptstadt Potsdam oder deren Beauftragten möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam vom Eigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Solange die Landeshauptstadt Potsdam oder deren Beauftragter die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, darf die Landeshauptstadt Potsdam den Verbrauch entsprechend den Regelungen der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung schätzen.

§ 20 – Wasserzähler an der Grundstücksgrenze

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam kann verlangen, dass der Grund-

stückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, wenn

a) das Grundstück unbebaut ist oder

b) die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die auf dem Grundstück unverhältnismäßig lang (länger als 30 m) sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder

c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist oder

d) Bebauungen in zweiter Reihe erfolgen und Zuwegungen für die Wasserleitung über Grundstücke Dritter erfolgen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf eigene Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 21 – Nachprüfung des Wasserzählers

(1) Der Grundstückseigentümer kann schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam die Nachprüfung des Wasserzählers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Absatz 2 des Eichgesetzes verlangen.

(2) Die Kosten der Prüfung trägt der Grundstückseigentümer, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlgrenzen nicht überschreitet.

(3) Die vom Grundstückseigentümer zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Wasserzählern umfassen auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaues des Wasserzählers.

§ 22 – Änderungen und Einstellung des Wasserbezugs durch den Grundstückseigentümer

(1) Der Wechsel des Grundstückseigentümers ist sowohl von dem bisherigen als auch von dem künftigen Grundstückseigentümer der Landeshauptstadt Potsdam innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Die aus der Unterlassung dieser Mitteilung entstehenden Verpflichtungen gehen zu Lasten des bisherigen Grundstückseigentümers.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens vier Wochen vor Einstellung der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich mitzuteilen.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Landeshauptstadt Potsdam Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Absatz 2 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Landeshauptstadt Potsdam für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung (technisch begründete, zeitlich begrenzte, nicht notwendige Wasserentnahme) seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

(6) Die Landeshauptstadt Potsdam behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig benutzte Grundstücksanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.

(7) Auf Kosten des Antragstellers erfolgen im Falle der Absätze 2 und 3 die Abtrennung des Grundstücksanschlusses von der Versorgungsleitung und der Ausbau des Wasserzählers. Wird eine erneute Trinkwasserabnahme für dieses Grundstück notwendig, so wird auf Kosten des Antragstellers ein neuer Grundstücksanschluss erstellt. Die Regelungen des Anschluss- und Benutzungszwanges bleiben unberührt.

§ 23 – Einstellung der Wasserversorgung durch die Landeshauptstadt Potsdam

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Wasserversorgung ganz oder teilweise einzustellen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung des Wasserzählers zu verhindern oder
 c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder Benutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers, ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Landeshauptstadt Potsdam kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Versorgung ist unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 – Kostenerstattungen und Gebühren

- (1) Für die Vorhaltung des Wassers und für dessen Verbrauch erhebt die Landeshauptstadt Potsdam Benutzungsgebühren.
 (2) Die Kosten für die Herstellung, Veränderung, Erneuerung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse lässt sich die Landeshauptstadt Potsdam erstatten (Kostenerstattungen).
 (3) Die Kostenerstattungen und Gebühren werden in einer eigenen Satzung festgelegt.

§ 25 – Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 26 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Absatz 2 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 - entgegen § 5 Absatz 4 ohne vorherige Feststellung durch die Landeshauptstadt Potsdam anderes Wasser nutzt,
 - entgegen § 7 Absatz 2 eine Eigenversorgungsanlage ohne Anzeige betreibt,
 - entgegen § 12 Verbrauchseinrichtungen ohne die Erteilung einer vorbehaltene Genehmigung betreibt,
 - eine der in § 9 Absatz 8, § 10 Absatz 5, § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 bis 3, § 15 Absatz 1 und § 22 festgelegten Melde-, Auskunft-, Duldungs- oder Vorlagepflichten verletzt,
 - gegen die nach § 4 Absatz 5 angeordneten Beschränkungen oder den Ausschluss des Nutzungsrechts oder -verbotes oder gegen § 25 Absatz 1 verstößt,
 - entgegen § 17 Absatz 2 Wasser ohne Genehmigung der Landeshauptstadt Potsdam mit einem Standrohr Standrohr aus öffentlichen Hydranten entnimmt,
 - entgegen § 19 Absatz 4 den Verlust oder die Beschädigung des Wasserzählers nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden.

§ 27 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam – Wasserversorgungssatzung (WVS) – vom 22.12.1997 außer Kraft.

Potsdam, den 12.11.2002

B. Müller
 Vorsitzende der
 Stadtverordnetenversammlung

Jann Jakobs
 amt. Oberbürgermeister

ORTSTEIL GELTOW

Einladung zur konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates, OT Geltow

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, die erste öffentliche Sitzung des neuen Ortsbeirates, OT Geltow, findet am

**Dienstag, dem 11.02.2003, 19.00 Uhr, Gaststätte „Börsianer“,
 OT Geltow, Caputher Chaussee 4, 14542 Schwielowsee,**

statt.

Tagesordnung

01. Eröffnung und Begrüßung
02. Bekanntgabe der Wahlergebnisse durch die Wahlleiterin
03. Wahl des Ortsbürgermeisters und dessen Stellvertreter
04. Verschiedenes

gez. *Gefßwein*
 amt. ehrenamtlicher
 Bürgermeister
 OT Geltow

gez. *Kerstin Murin*
 amt. hauptamtliche
 Bürgermeisterin
 Gemeinde Schwielowsee

Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Petzinstraße“

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Geltow hat am 04.12.02 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Petzinstraße“ beschlossen.

Ziel dieses Bebauungsplans ist die bauliche Nachverdichtung im zentrumsnahen Bereich durch Baulückenschließung. Innerhalb eines Grundstückes soll ein Wohnstandort mit bis zu vier Doppelhäusern und 8 Wohneinheiten planungsrechtlich gesichert werden.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,4 ha und umfasst das Flurstück 467 der Flur 1 der Gemarkung Geltow (Petzinstraße Nr. 42). Es befindet sich in zentraler Ortslage innerhalb des Siedlungsgebietes von Geltow und wird südlich durch die Petzinstraße, westlich und östlich durch die bereits bebauten Grundstücke an der Petzinstraße und nördlich durch die rückwärtigen Grenzen der straßenbegleitenden Grundstücke an der Hauffstraße begrenzt.

Um Anregungen und Hinweise von betroffenen bzw. interessierten Bürgern möglichst frühzeitig in das Planverfahren einbeziehen zu können, liegt das Konzept in der Zeit vom

13.02.03 bis einschließlich 14.03.03

im Bauamt des Amtes Schwielowsee, Lindenstraße 56, Caputh, während folgender Dienststunden

Montag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme in die Planunterlagen ist nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Zeiten möglich. Während des genannten Zeitraumes besteht die Gelegenheit zur Erörterung der Planziele sowie zur Äußerung von Anregungen und Hinweisen zur Planung.

Zusätzlich ist die Einsichtnahme in die Planunterlagen im Bürgerbüro Geltow, Caputher Chaussee 3 zu folgenden Zeiten möglich:

Montag/Donnerstag 13.00 – 18.00 Uhr

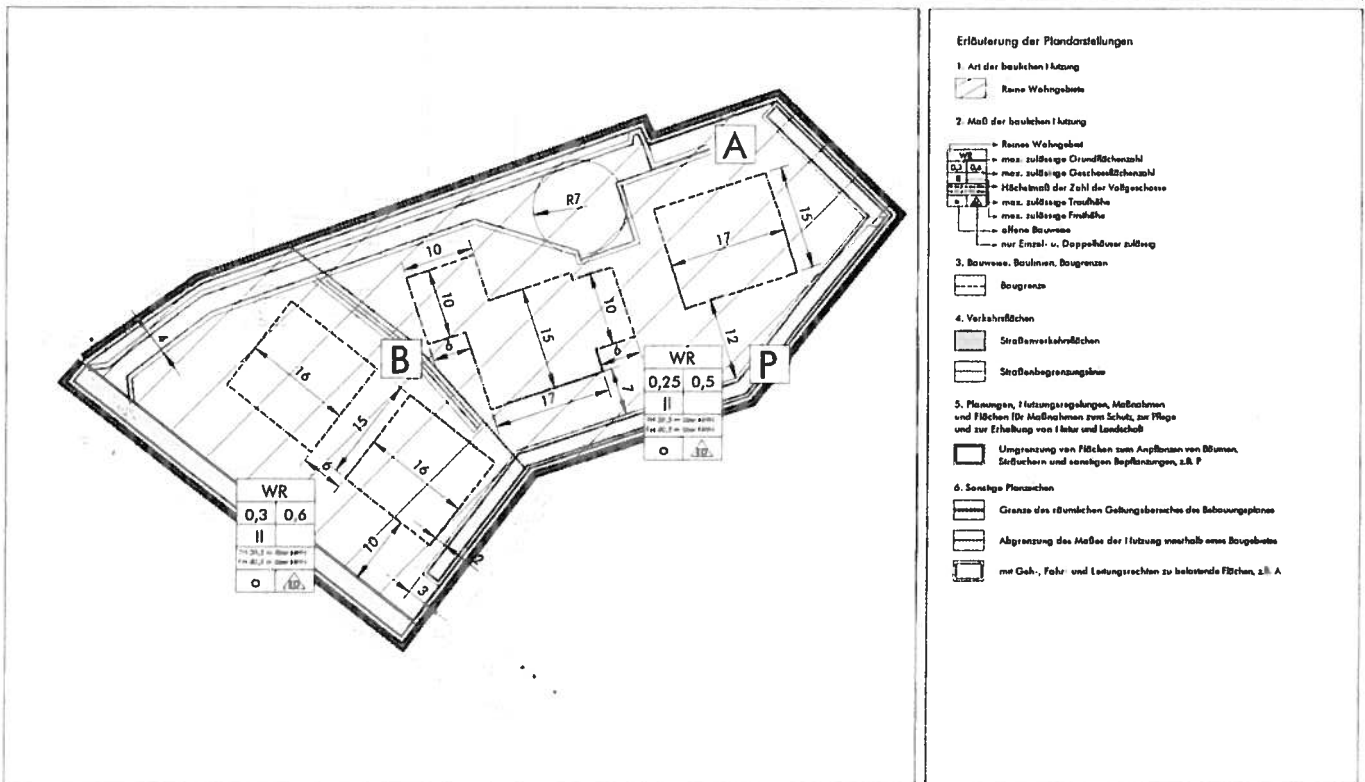
Anregungen zur Planung können schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Geltow, 27.01.03

gez. *Murin*, amt. haupt-
 amtliche Bürgermeisterin

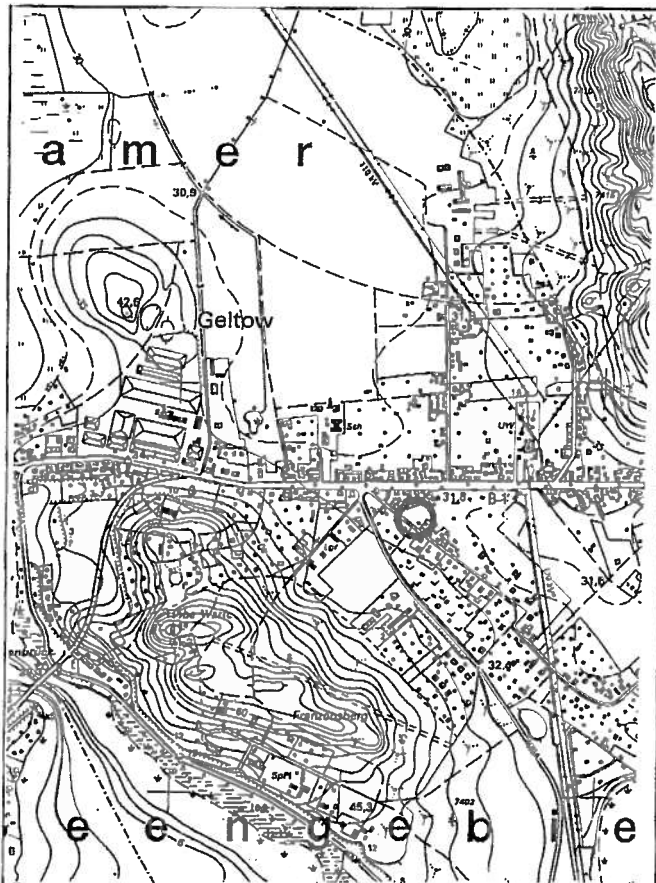
gez. *Gefßwein*, amt. ehrenamtlicher
 Bürgermeister, OT Geltow

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Petzinstraße" der Gemeinde Geltow



Vorentwurf, Maßstab 1:500
Januar 2003

complan
Gesellschaft für Raumordnung
Planung und Umweltgestaltung mbH
Mannheim, 68167
Tel. 07141 24511-0 (Fax -1)



Lage des Plangebietes (Grundlage: Topographische Karte M 1:10.000)

ORTSTEIL FERCH

Einladung zur konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates, OT Ferch

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, die erste öffentliche Sitzung des neuen Ortsbeirates, OT Ferch, findet am

**Dienstag, dem 11.02.2003, 19.00 Uhr, Gemeindeamt,
OT Ferch, Beelitzer Straße 2, 14548 Schwielowsee,**

statt.

Tagesordnung

01. Eröffnung und Begrüßung
02. Bekanntgabe der Wahlergebnisse durch die Wahlleiterin
03. Wahl des Ortsbürgermeisters und dessen Stellvertreter
04. Verschiedenes

gez. Büchner

amt. ehrenamtlicher Ortsbürgermeister
OT Ferch

gez. Kerstin Murin

amt. Bürgermeisterin
Gemeinde Schwielowsee

ORTSTEIL CAPUTH

Einladung zur konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates, OT Caputh

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, die erste öffentliche Sitzung des neuen Ortsbeirates, OT Caputh, findet am

**Dienstag, dem 11.02.2003, 18.30 Uhr,
Hotel „Müllerhof“ (Seminarraum),**

OT Caputh, Weberstraße 49, 14548 Schwielowsee,

statt.

Tagesordnung

01. Eröffnung und Begrüßung
02. Bekanntgabe der Wahlergebnisse durch die Wahlleiterin
03. Wahl des Ortsbürgermeisters und dessen Stellvertreter
04. Verschiedenes

gez. Dr. Grütte
amt. ehrenamtlicher Ortsbürgermeister
OT Caputh

gez. Kerstin Murin
amt. Bürgermeisterin
Gemeinde Schwielowsee

Protokoll Nr. 02-12-09 der Gemeindevertretersitzung Caputh vom 18.12.2002

Es waren 16 Gemeindevertreter und 16 Gäste anwesend.

TOP 01 – Eröffnung und Bestätigung der Tagesordnung

Herr Dr. Grütte begrüßt die Gemeindevertreter und Gäste und verweist auf die Spielzeugausstellung in der „Bergmann-Villa“. Er bittet darum, dass sich alle Gemeindevertreter und Gäste diese Ausstellung in der Pause ansehen. Sein Dank gilt u. a. Frau Prof. Kaufmann für die Ausrichtung der letzten Gemeindevertretersitzung.

Er fragt nach Veränderungswünschen zur Tagesordnung. Es werden keine Veränderungen gewünscht. Er verliest die Tagesordnung.

Frau Prof. Kaufmann erhält auf Wunsch das Wort und bedankt sich bei allen Gemeindevertretern und der Amtsverwaltung für ihr Engagement, so z. B. zur Wiederherstellung des Ortschronistenhauses.

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

01. Eröffnung und Bestätigung der Tagesordnung
02. Festlegung der Mitunterzeichnung des Protokolls
03. Protokollkontrolle
04. Bericht des Bürgermeisters
05. Bericht der Amtsverwaltung
06. Bürgeranfragen
07. Information zur Bestandsanalyse „Bergmann-Villa“
08. Kostenübersicht zur Sanierung des Jugendclubs
09. Information zur Kommunalwahl am 12.01.2003
10. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

11. Protokollkontrolle
bis Grundstücksangelegenheiten
16. Anfragen

TOP 02 – Festlegung der Mitunterzeichnung des Protokolls

Die Mitunterzeichnung des Protokolls erfolgt durch Herrn Scheidereiter.

TOP 03 – Protokollkontrolle

Frau Giard bittet darum, dass das, was sie zum TOP 10 „Sanierung Jugendclubhaus...“ in der letzten Sitzung gesagt und schriftlich vorlegen möchte, in das Protokoll aufgenommen wird: „In der Diskussion wurde mehrfach betont (Herr Teichmann, Frau Dr. Pfeiffer, Frau Giard, Herr Schaaf, Herr Lahr-Eigen), dass es sich bei dem im Beschluss formulierten „ursprünglichen Nutzungskonzept des Ausbaus des Dachgeschosses“ um eine Absicht des Amtes handelte, der kein Gemeindevertreterbeschluss zugrunde lag. Die diesbezügliche Berufung von Frau Murin auf einen Beschluss des Sozialausschusses wurde von Frau Giard und anderen dahingehend revidiert, dass der Sozialausschuss dafür keinerlei Kostenschätzungen vorlagen und er ohnehin nur Empfehlungen geben kann.“

Frau Neumann stellt dazu noch einmal klar, dass die Finanzierung der Jugendclub-Sanierung in Rahmen der Haushaltsberatung im Finanzausschuss, im Hauptausschuss und in der Gemeindevertretung beraten worden ist. Der Haushalt 2002 wurde beschlossen. In diesem Haushaltsplan sind Fördermittel und die finanziellen Mittel für einen Ausbau des Jugendclubs einschl. Dachausbau enthalten.

Der Vorsitzende hält die umfangreiche nachträgliche Formulierung eines Redebeitrages für das Protokoll einer vorangegangenen Sitzung für ungewöhnlich, aber, wenn darauf ohne Widerspruch bestanden wird, für machbar.

Frau Giard besteht darauf, dass ihre Formulierung aufgenommen wird, da es keinen speziellen Beschluss für einen Ausbau gibt.

Das Protokoll wird mit dem o. g. Einschub einstimmig bestätigt.

TOP 04 – Bericht des Bürgermeisters

Herr Dr. Grütte berichtet zunächst aus der Hauptausschusssitzung vom 11.12.2002:

Der in der letzten Hauptausschuss-Sitzung vorgelegte Entwurf eines Konsenspapiers der Parteien und politischen Vereinigungen zur Kommunalwahl wurde

in den Fraktionen beraten. Es wurde als Konzeption, welche von allen befolgt wird, akzeptiert.

Dem Vorschlag von Herrn Dr. Grütte, verdiente Gemeindevertreter, wie Herrn Hüller und Herrn Albrecht, die seit 1990 in der Gemeindevertretung mitwirken, z. B. durch Eintragung in das „Goldene Buch“ zu würdigen, wurde in der Diskussion nicht zugestimmt, weil das für die Betroffenen für die Wahl von Vorteil sein könnte. Die Würdigung könnte nach Meinung der Mitglieder des Hauptausschusses zu einem späteren Zeitpunkt, zu dem auch der Vorsitzende für seine langjährige Arbeit gewürdigt werden könnte, erfolgen. Der Vorsitzende lehnte dies für sich selbst ab.

Herr Dr. Grütte geht auf eine Beratung am 11.12.2002 zum weiteren Erhalt des Einstein-Hauses ein. Die Widersprüche zu der Entscheidung des LARoV sind zurückgenommen worden. Die Eigentumsübertragung an die Erben wird in absehbarer Zeit erfolgen können. Die Finanzierung der Sanierung ist noch nicht gesichert. Es erfolgte aber dahingehend eine Einigung, dass die Nutzung durch die Kommune ähnlich beibehalten wird, wie bisher. Es ist damit zu rechnen, dass in 2005 eine Ausstellung zum 100jährigen Jubiläum der Einstein'schen Speziellen Relativitätstheorie und zum 50. Todestag von Albert Einstein im Caputher Einstein-Haus und an anderen geeigneten Orten erfolgen wird.

Als besonderes Ereignis für unsere Gemeinde bezeichnet Herr Dr. Grütte die Überreichung des „Bundesverdienstkreuzes“ an Herrn von Zadow auf Grund seiner verdienstvollen Tätigkeit für die „Caputher Musiken“ sowie für sein Engagement zur Verständigung und Zusammenarbeit zwischen polnischen und deutschen Menschen.

TOP 05 – Bericht der Amtsverwaltung

Herr Lietz trägt vor: Am 12.12.02 hat der Wahlausschuss die eingereichten Wahlvorschläge geprüft und im Beisein der Vertrauenspersonen bestätigt. Die wahlberechtigten Bürger haben bereits die Wahlbenachrichtigungskarten erhalten und somit die Möglichkeit, Briefwahlunterlagen zu beantragen. Wer bisher noch keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hat, sollte dringend im Einwohnermeldeamt das Wählerverzeichnis einsehen und ggf. eine Berichtigung beantragen. Die Stimmzettel sind bereits im Druck und werden ab Freitag vorliegen.

76 Kandidaten bewerben sich um die 18 Sitze in der Gemeindevertretung der neuen Gemeinde Schwielowsee.

Für den Ortsbeirat Caputh treten 46 Kandidaten an, für den Ortsbeirat Geltow 32 und für den Ortsbeirat Ferch insgesamt 18 Kandidaten.

Wahlvorschlagsträger sind die SPD, die Listenvereinigung aus CDU und F.D.P., die PDS und das BürgerBündnis Schwielowsee (BBS). Während SPD und BBS wahlkreisbezogene Wahlvorschläge eingereicht haben, treten CDU/F.D.P. und PDS mit wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlägen an.

Am 16.12.02 hat das Amt auf Wunsch der Anlieger eine erste Informationsveranstaltung zum geplanten Straßenbau der Straße der Einheit durchgeführt. Mehr als 60 Bürger sind der Einladung gefolgt und haben ihre Anregungen und Wünsche zu dieser Maßnahme geäußert.

Die Veranstaltung ist als sehr konstruktiv einzuschätzen.

1. Bauvorhaben: Bahnhofsvorplatz Bahnhof Caputh-Schwielowsee

Auf Grund der seit dem 06.12.02 anhaltenden Frostperiode mussten die Arbeiten unterbrochen werden. Eine diesbezügliche Behinderungsanzeige seitens der Baufirma liegt im Bauamt vor.

Der Einbau der Schwarzdeckentrag- und -deckschicht im auszubauenden Teilabschnitt der Geschwister-Scholl-Str. erfolgte in der zweiten November-Dekade. So sind zumindest für den Anliegerverkehr in diesem Bereich die Zuwegungen zu den Grundstücken wieder problemlos nutzbar.

Aus heutiger Sicht verschiebt sich die Fertigstellung der Gesamtmaßnahme um ca. 4 Wochen.

2. Bauvorhaben: Schmutzwassererschließung Kurze Straße

Die VOB-Abnahme erfolgte am 29.10.02.

Auf Grund von Qualitätsmängeln sind im Bereich der Oberflächenbefestigung noch Nacharbeiten durch die Baufirma auszuführen. Die Beseitigung der Mängel kann jedoch erst bei offener Witterung erfolgen und wird max. 2 Tage in Anspruch nehmen.

3. Bauvorhaben: Schmutzwassererschließung A sternweg

Die VOB-Abnahme erfolgte am 26.11.02.

Damit gilt das Bauvorhaben als abgeschlossen und die Leitung ist betriebsbereit.

4. Bauvorhaben Schmerberger Weg 3. BA

Auf Grund der seit dem 06.12.02 anhaltenden Frostperiode mussten die Arbeiten unterbrochen werden. Eine diesbezügliche Behinderungsanzeige seitens der Baufirma liegt im Bauamt vor.

Trotz der widrigen Witterungsbedingungen hat sich die bauausführende Firma datz entschlossen, die Erschließungsarbeiten mit verminderter Leistung in Teilbereichen fortzuführen, mit dem Ziel, den bereits eingetretenen Bauverzögerung zu verringern.

5. Ersatzbau Sportgebäude (Mehrzweckgebäude)

Der 2. Bauabschnitt wurde im November begonnen. Durch die Förderung des Landessportbundes über das Programm „Goldener Plan Ost“ ist es möglich,

kurzfristig weiter zu bauen. Die Fenster und Außentüren wurden eingesetzt, so dass der Innenausbau als Winterbaustelle problemlos durchgeführt werden kann. Die Heizungsanlage wird diese Woche noch in Betrieb genommen.

6. Akustikdecken Kita/Hort

Die ersten Akustikdecken im Treppenhaus sowie im Saal und im Turnraum wurden bereits montiert. In Abstimmung mit der Kita-Leitung wird ein Bauzeitplan für die weitere Montage abgestimmt.

7. Feuerwehrgerätehaus

Die Rohbauarbeiten haben begonnen, die Bodenplatte und die Wände im Erdgeschoss sind bereits fertig gestellt. Auf Grund der anhaltenden Kälte kann zur Zeit nicht weiter gearbeitet werden.

TOP 06 – Bürgeranfragen

Im Zusammenhang mit dem vom Hauptausschuss unterbreiteten Vorschlag, verdienstvolle Bürger auszuzeichnen, fragt Herr Giard, ob es stimmt, dass es in Caputh außer Albert Einstein und Magnus Zeller noch einen weiteren Ehrenbürger der Gemeinde Caputh, einen sowjetischen Offizier, gibt.

Darauf erwidert Herr Dr. Grütte, dass er sich mit der Amtsarchivarin und im Landesarchiv Unterlagen angesehen hat, aus denen hervorgeht, dass über die Ehrenbürgerschaft eines sowjetischen Offiziers im Gemeinderat 1945/46 diskutiert aber nicht beschlossen wurde.

Herr Scheidereiter fragt hinsichtlich der geplanten Erhöhung der Wassergebühren der Stadt Potsdam, ob dies dann auch für die Gemeinde Caputh gelten könnte.

Das wird von Herrn Lietz bzgl. Potsdam bejaht, aber hinzugefügt, dass dazu zurzeit kein aktuell gültiger Vertrag zwischen der Stadt Potsdam und der Gemeinde Caputh existiert.

Herr Teichmann erkundigt sich nach dem Stand der Trennung der Steuerungstechnik von Schule und Turnhalle. Er hat den Eindruck, dass die Turnhalle nach wie vor an den Wochenenden beheizt wird.

Frau Murin antwortet, dass die Amtsverwaltung den Auftrag hatte, die Ableitung getrennt vornehmen zu können. Dies ist erfolgt. Es ist geplant, eine getrennte Heizungsanlage in der Sporthalle einzubauen.

Des Weiteren bemängelt Herr Teichmann die Erfüllung der Pflichten hinsichtlich des Winterdienstes.

Dazu erläutert Frau Murin, dass sie dem Geschäftsführer der Räumungsfirma die Schwachstellen mitgeteilt hat. Es wird ihm nochmals eine Karenzzeit gegeben.

Die Fraktionsvorsitzenden bedanken sich bei den Mitgliedern und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und bei der Amtsverwaltung für die bisher geleistete gute Arbeit zum Wohle der Gemeinde Caputh. Sie wünschen den Betroffenen weiterhin alles Gute.

TOP 07 – Information zur Bestandsanalyse „Bergmann-Villa“

Herr Pavlitschek erläutert den bisherigen baulichen Bestand der „Bergmann-Villa“

Im Januar 2003 wird der Stand der Zuarbeiten es ermöglichen, dass – wie geplant – Fördermittel für die Außenhülle beantragt werden können.

Frau Giard fragt an, ob bei dem Umbau der Hülle das Gebäude leergeräumt sein muss.

Dies kann von Herrn Pavlitschek zurzeit nicht bejaht werden.

TOP 08 – Kostenübersicht zur Sanierung des Jugendclubs

Frau Giard fragt an, ob sich an der Höhe der Fördermittel etwas geändert hat, da zurzeit eine Haushaltssperre verhängt wurde.

Frau Murin informiert, dass bis dato keine Reaktion hinsichtlich einer Kürzung der Förderhöhe bzw. Streichung der Fördermittel erfolgt ist.

Auf die Frage, ob sich die Jugendlichen mit einem veränderten Bau zufriedengeben könnten, antwortet Frau Murin, dass mit ihnen die einzelnen Maßnahmen abgestimmt und ihnen erläutert wurden.

Der Vorsitzende gibt mit Zustimmung der Gemeindevertreter Herrn Christ, dem Vorsitzenden des Vorstandes des Jugendclubs, das Wort. Dieser bestätigt das von Murin Gesagte, bittet aber nachdrücklich um eine zügige Sanierung des Jugendclubs, in dem sie sich bald wieder zu Hause fühlen möchten. Dazu würden sie sich – wie bisher – auch selbst einbringen, wenn sich dafür Möglichkeiten ergeben.

Beschluss Nr. 02-12-54

Die Sanierung des Einzeldenkmals Jugendclubgebäude und die schnellstmögliche Wiederherstellung der Nutzbarkeit durch den Jugendclub Caputh hat für die Gemeinde eine hohe Priorität. Die Baumaßnahmen werden im Rahmen der derzeit zur Verfügung stehenden Mittel weitergeführt unter dem Aspekt der Fortsetzung und Vervollendung der Sanierung mit Hilfe beantragter Fördermittelerhöhungen im Jahr 2003.

Die notwendige VE in Höhe von 65.500,00 Euro für 2003 wird von der Gemeindevertretung beschlossen und ist unter Haushaltsvorbehalt zu stellen.

Ja-Stimmen: 16

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

TOP 09 – Information zur Kommunalwahl am 12.01.2003

Herr Lietz gibt nochmals nähere Erläuterungen zum Ablauf der Kommunalwahl am 12.01.2003:

Ab 01.01.2003 ist das Amt Schwielowsee in gleicher Struktur und mit gleicher Verwaltung die neue amtsfreie Gemeinde Schwielowsee mit den Ortsteilen Caputh, Ferch und Geltow. Zum 05.01.2003 ist seine Amtszeit als Hauptverwaltungsbeamter beendet. Bis zur Ernennung des hauptamtlichen Bürgermeisters übernimmt die stellv. Amdirektorin als amt. Bürgermeisterin die Geschäfte.

TOP 10 – Anfragen

Es erfolgen keine Anfragen.

gez. Dr. Grütte

ehrenamtlicher Bürgermeister

als Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. Scheidereiter

Gemeindevertreter

gez. Bauers

Protokoll

Elternparkplätze am Hort in Caputh

Hinweis an die Eltern bzw. Abholer der Kinder aus dem Caputher Hort

Es ist leider immer wieder zu beobachten, dass Eltern ihre Kinder per Auto in den Hort bringen oder abholen und dabei in der Bushaltestelle in der Friedrich-Ebert-Straße parken.

Dies ist in der Haltestelle und 15 Meter davor und dahinter nicht erlaubt. Dieses Verhalten führt gelegentlich zu Problemen mit einfahrenden Bussen und ist insgesamt kein Verkehrsverhalten, welches den Kindern als Vorbild dienen kann.

Aus diesem Grunde haben wir auf dem Hortgrundstück 3 Elternparkplätze eingerichtet und ausgewiesen, welche ich Sie recht herzlich bitte zu benutzen.

Hier können Sie mit Parkscheibe bis zu 30 Minuten parken, wenn sie im Hort zu tun haben und das Fahrzeug verlassen müssen.

Ich bitte um freundliche Beachtung.

Zech, Amtsleiter Ordnungs- und Sozialamt

■ ORTSTEILE FERCH / CAPUTH / GELTOW ■

Kommunalwahlen Gemeinde Schwielowsee

Besetzung der Gremien

Gremium	Sitze	Fraktion	OT	Vertreter	Ersatzpersonen
Gemeindevertretung	18	BBS	C	Scheidereiter, Jürgen	1. Giard, Heidi
			C	Grunow, Karsten	2. Dallorso, Thomas
			C		3. Christ, René
			C		4. Beuster, Claudia
			C		5. Thiele, Monika
			C		6. Kretschmar, Manfred
			C		7. Schmal, Heinz
			F	Büchner, Roland	1. Sass, Rosemarie
			F	Martins, Helga	2. Krüger, Kai-Uwe
			G	Gelwein, Horst	1. Mundt, Brigitte
			G	Otscharik, Dr. Heinz	2. Mank, Adolf
			G	Steinbach, Jörg	3. Hartmann, Dennis
G		4. Bredemeier, Dieter			
G		5. Grünberg, Heidrun			
G		6. Langhein, Klaus			
CDU/ FDP				Teichmann, Holger	1. Ludwig, Willi
				Hüller, Heiko	2. Voigt, Hildegard
				Vad, Dr. Erich	3. Noack, Hans
				Bothe, Horst	4. Gebhardt, Ralf
				Lahr-Eigen, Christian	5. Wolff, Steffen
				Gertner, Reinhard	6. Weber, Prof. Dr., Hel.
					7. Rod, Joachim
					8. Boshcke, Michael
					9. Drews, Holger
					10. Schaaf, Wolfgang
					11. Hanke, Birgit
					12. Löhrl, Rolf Hermann
		13. Panell, Jutta			
		14. Braunschweig, M.			
		15. Nanut, Edvard			
		16. Fischer, Harry			
		17. Groß, Franz Jürgen			
		18. Konecny, Wolfgang			
		19. Leonhardt, Bernd			
		20. Fritsch, Helfried			
SPD		C		Lietz, Bernd	1. Albrecht, Bernd
				Knoblich, Dr., Herbert	2. Winski, Manfred
					3. Pfeiffer, Dr. Verena
					4. Kahlau, Thomas
					5. Sablong, Karl
					6. Teichler, Prof. Dr., H.
			7. Kuhn, Andreas		
			8. Busch, Peter		

Gremium	Sitze	Fraktion	OT	Vertreter	Ersatzpersonen
				C	9. Böhme, Ludwig
				F Hartmann, Thomas	1. Hirsch, Jutta
				F	2. Kürth, Hans-Wieland
				F	3. Bender, Josef
				G Koening, Dr., Dietrich	1. Küpper, Britta
				G	2. Schmieszek, H.-P.
				G	3. Schubert, Frank
				G	4. Walter, Dieter
				G	5. Groschopf, Matthias
				G	6. Schmitz-Jersch, Fr.
				G	7. Kreinsen, Doris
		PDS		Stoof, Lisa	1. Kalicki, Dietrich
					2. Schmah, Maria
					3. Herrmann, Werner
Ortsbeirat C	9	SPD		Albrecht, Bernd	1. Schielicke, Oda-I.
				Theisen, Udo	2. Iwer, Andreas
				Brauer, Antje	3. Sablong, Karl
					4. Kuhn, Karl-Heinz
					5. Pfeiffer, Dr. Verena
					6. Solf, Dr., Ute
					7. Meyer, Manfred
		CDU		Noack, Hans	1. Nanut, Edvard
				Schaaf, Wolfgang	2. Panell, Jutta
					3. Leonhardt, Bernd
					4. Konecny, Wolfgang
					5. Fritsch, Helfried
		FDP		Teichmann, Holger	1. Boshcke, Michael
				Lahr-Eigen, Christian	2. Wolff, Steffen
					3. Schiffmann, Lutz
					4. Wolff, Hans-Joachim
					5. Munzel, Gunnar
					6. Kablitz, Henry
					7. Boese, Günter
					8. Löhr, Rolf Hermann
					9. Braunschweig, Manf.
					10. Schultze, Manfred
		BBS		Scheidereiter, Jürgen	1. Christ, René
				Giard, Heidi	2. Dallorso, Thomas
					3. Beuster, Claudia
					4. Thiele, Monika
					5. Kretschmer, Manfred
					6. Schmal, Heinz
Ortsbeirat F	5	PDS			1. Heinicke, Kornelia
		BBS		Büchner, Roland	2. Kimmel, Dorothea
				Martins, Helga	3. Sass, Rosemarie
				Krüger, Dirk	4. Krüger, Kai-Uwe
					1. Bender, Josef
		SPD		Kürth, Hans-Wieland	2. Makebrand, Rosem.
					3. Hummel, Eberhard
					4. Kürth, Elke
					1. Aftring, Herbert
		CDU		Voigt, Hildegard	2. Fischer, Harry
					3. Drews, Holger
Ortsbeirat G	9	BBS		Ofscharik, Dr., Heinz	1. Bötcher, Torsten
				Mundt, Brigitte	2. Bredemeier, Dieter
				Mank, Adolf	3. Haas, Stefan
				Russig, Siegfried	4. Grünberg, Heidrun
					5. v. Rennenkampff, A.
					6. Langhein, Klaus
					7. Fürst, Egon
					8. Röder, Edgar
		CDU		Gertner, Reinhard	1. Graf v. Bothmer, E.
				Ludwig, Willi	2. Gebhardt, Ralf
					3. Hanke, Birgit
					4. Valentin, Uwe
					5. Tilgner, Horst
		FDP		Rod, Joachim	1. Schmieszek, H.-P.
		SPD		Küpper, Britta	2. Walter, Dieter
					3. Schubert, Frank
					4. Groschopf, Matthias
					5. Schmitz-Jersch, Fr.
					6. Kreinsen, Doris
		PDS		Stoof, Lisa	1. Schmah, Maria

Die Veröffentlichung erfolgt laut § 50 BbgKWahlG.
Gemeinde Schwielowsee, OT Caputh, den 28. Januar 2003
Carmen Hohlfeld
Wahlleiterin

Ende des Amtsblattes

Rund um den Schwielowsee

■ ORTSTEILE FERCH / CAPUTH / GELTOW ■

Einsteins Boot oder Hitlers kleine Profiteure

Ein Film von Heinrich Billstein
Sendung: 17.02.2003, 21.45 Uhr, ARD

Albert Einstein war ein leidenschaftlicher Segler. Der berühmte Hobbysportler nutzte jede sich bietende Gelegenheit, mit eigenem Boot, das Freunde ihm zum 50. Geburtstag geschenkt hatten, auf dem Templiner See, der Havel oder dem Wannsee zu segeln. Geradezu logisch scheint es daher, dass unmittelbar nach der Machtergreifung die Nationalsozialisten dem exilierten Nobelpreisträger als erstes dessen geliebten Jollenkreuzer beschlagnahmten, noch bevor sie dem „Staatsfeind“ Haus und Bücher wegnahmen. Mit derselben Begründung nahm man einige Jahre später den jüdischen Bürgern vor der Deportation die letzte Habe weg. Das Boot selbst wurde öffentlich an den Meistbietenden versteigert. Ein unbescholtener Bürger erwarb den Segler.

Einsteins Enteignung bildete geradezu symbolisch den Auftakt für die tausendfache Ausplünderung der verfolgten jüdischen Bürger im „Tausendjährigen Reich“. Jetzt schlug die Stunde der kleinen Profiteure. Jeder konnte nun ein Schnäppchen machen. Und es war nicht nur die braune Nomenklatur und ihre Gefolge, die sich bereicherte. Auch der einfache Bürger, der Arbeitskollege oder der Nachbar, versuchte, vom Elend seiner jüdischen Mitmenschen zu profitieren. Ein Wettrennen und eine Jagd begannen, nicht nur auf die großen jüdischen Vermögen, sondern auch auf die kleinen Beutestücke, auf freiwerdende Posten und andere Vergünstigungen. Millionenfach wechselten Hab und Gut den Besitzer. Es waren große und kleine Reichtümer, die bis heute weitergegeben, verkauft, vermehrt und vererbt wurden.

Die Dokumentation von Heinrich Billstein verfolgt in exemplarischen, bislang unbekanntem Geschichten das Streben dieser kleinen Profiteure und Glücksritter, die am Wohlstand der neuen Ordnung teilhaben wollten: Ein Dorfarzt profitiert von der Vertreibung seines jüdischen Kollegen, ein Schuhhändler übernimmt die Salamander-Vertretung seines bedrängten Konkurrenten, Nachbarn ersteigern das Hab und Gut einer deportierten Familie, eine Gruppe von Dorfbewohnern überfällt ein jüdischen Kinderheim. Dabei berichten Opfer über ihre Ausplünderung. Nachbarn erzählen von den Tätern, und spätere Erben sprechen über den „ganz gewöhnlichen Raub“, der manchem ihrer Erbstücke zugrunde liegt. Der Film ist ein Blick auf den Alltag im Nationalsozialismus. Er zeigt, wie sich große Teile der „ganz normalen“ Bevölkerung massenhaft und vorteilhaft mit dem System arrangierten.

Redaktion: Beate Schlanstein

Leserbrief

Bekanntmachung der Wahlergebnisse

Aus der Veröffentlichung kann sich jeder zusammenstellen, wer nun gewählt ist und wer in welcher Reihenfolge ggf. in die Gemeindevertretung bzw. den Ortsbeirat nachrückt.

Allerdings meine ich, dass es die Pflicht des Wahlleiters ist, dies zu tun. Das ergibt sich sowohl aus § 73 BbgKWahlV, auf den die Veröffentlichung sich bezieht, als auch aus dem Kommunalwahlgesetz § 50: „Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerber sowie die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge unverzüglich öffentlich bekannt.“

Wilfried Giard

EIN CELLO UM DEN HALS?



Russischer Meistervirtuose

Alexander Labko spielt auf vier Instrumenten

Am Sonnabend, 15. Februar, um 19.00 Uhr in der Schinkel-Kirche in Petzow

Violoncello da spalla heißt dieses Instrument, das aussieht wie ein kleines Cello und tatsächlich wie eine Geige am Hals gespielt wird. Das ist optisch zunächst sehr ungewöhnlich, aber der Klang ist faszinierend, zumal in der Akustik der Schinkel-Kirche in Petzow, von der sich Alexander Labko kürzlich bei einer Probe begeistert zeigte.

Das Kulturforum Schwielowsee freut sich, dass es diesen großen Musiker für einen Konzertabend in seiner Veranstaltungsreihe gewinnen konnte.

Alexander Labko war lange Jahre Konzertmeister beim ehemaligen Radio-Symphonie-Orchester Berlin (heute: Deutsches Symphonie-Orchester). Er stammt aus Moskau und hat dort die gründliche Schule durchlaufen, aus der Virtuosen kommen. Er hat sein Können im Orchester eingesetzt, er hat es in zahlreichen solistischen Auftritten bewiesen und in vielen Rundfunk- und Schallplattenaufnahmen dokumentiert.

Seine große künstlerische Kompetenz beinhaltet auch eine ungewöhnliche Vielseitigkeit: Neben seinem eigentlichen Hauptinstrument, der Geige, und dem Violoncello da spalla spielt er in diesem Programm auch Viola und Viola d'amore.

Und so vielseitig wie seine instrumentale Farbpalette ist auch sein Programm: Neben Klassikern des Repertoires (Vivaldi, Geminiani, Grieg) präsentiert er einen Walzer von Tschairowsky, Opernarien von Tschairowsky und Bizet, eingerichtet für seine Instrumente und Fragmente aus Musicals von Gershwin, brillante Stücke, in denen die Freude an der Virtuosität, die souveräne Verfügung über das Instrument und der Sinn für Humor und Überraschungen ausmusiziert werden.

Alexander Labko wird in diesem Konzert musikalisch begleitet von seiner Frau Regine Labko (Gitarre) und der Pianistin Vida Kalojanova.

Kartenreservierungen: 03 32 09 - 8 07 43.

Die Preise: Bei Vorbestellung 8 €, an der Abendkasse 10 € (ermäßigt 7 €)

ORTSTEIL FERCH

Der Ortsteil Ferch gratuliert
nachträglich ganz herzlich

zum 93. Geburtstag

Frau Elisabeth Friedemann

zum 92. Geburtstag

Herrn Paul Röder

zum 90. Geburtstag

Frau Martha Thiele

zum 89. Geburtstag

Frau Herta Knospe

zum 86. Geburtstag

Frau Lieschen Junkert und

Herrn Walter Schütte

zum 85. Geburtstag

Frau Dorothea Schob

zum 75. Geburtstag

Herrn Paul Deleker und

Herrn Joachim Müller

zum 70. Geburtstag

Herrn Franz Walenciak

Roland Büchner
amt. Ortsbürgermeister

Kerstin Murin
amt. Bürgermeister

und die Redaktion des „Havelboten“

Die Volkssolidarität Ferch gratuliert im Monat Februar herzlich zum Geburtstag und übermittelt viele gute Wünsche

Frau Elisabeth Friedemann	am 01.02.03 zum 93. Geburtstag
Herrn Peter Martins	am 02.02.03 zum 63. Geburtstag
Herrn Paul Röder	am 02.02.03 zum 92. Geburtstag
Herrn Johannes Weidle	am 02.02.03 zum 68. Geburtstag
Herrn Hans Richter	am 02.02.03 zum 63. Geburtstag
Frau Edith Schmidt	am 05.02.03 zum 61. Geburtstag
Herrn Jürgen Stolte	am 05.02.03 zum 64. Geburtstag
Frau Margot Heiderich	am 05.02.03 zum 84. Geburtstag
Herrn Herbert Schärer	am 06.02.03 zum 62. Geburtstag
Frau Christel Marquardt-Schulze	am 07.02.03 zum 73. Geburtstag
Frau Anneliese Meyer	am 08.02.03 zum 87. Geburtstag
Frau Frieda Tamms	am 08.02.03 zum 88. Geburtstag
Frau Irene Raab	am 08.02.03 zum 76. Geburtstag
Frau Vera Hartmann	am 09.02.03 zum 75. Geburtstag
Frau Ingeborg Polz	am 12.02.03 zum 65. Geburtstag
Frau Gertrud Ortwald	am 13.02.03 zum 100. Geburtstag
Herrn Fritz Belling	am 14.02.03 zum 78. Geburtstag
Herrn Günter Schiese	am 15.02.03 zum 76. Geburtstag
Herrn Jörg Lewin	am 15.02.03 zum 62. Geburtstag
Frau Else Gutzmann	am 17.02.03 zum 91. Geburtstag
Herrn Georg Raab	am 17.02.03 zum 75. Geburtstag
Herrn Sigismund Nowitzki	am 17.02.03 zum 88. Geburtstag
Herrn Horst Krüger	am 18.02.03 zum 69. Geburtstag
Herrn Manfred Mehl	am 18.02.03 zum 63. Geburtstag
Herrn Paul Mattern	am 18.02.03 zum 87. Geburtstag
Herrn Artur Rosenow	am 18.02.03 zum 79. Geburtstag
Herrn Dieter Salchow	am 19.02.03 zum 62. Geburtstag
Frau Waltraud Mehlhase	am 20.02.03 zum 61. Geburtstag
Herrn Joachim Dix	am 22.02.03 zum 67. Geburtstag
Herrn Peter Pallowski	am 24.02.03 zum 61. Geburtstag
Herrn Willy Palm	am 24.02.03 zum 80. Geburtstag
Herrn Walter Heinrich	am 25.02.03 zum 84. Geburtstag
Herrn Eckhard Schadewald	am 27.02.03 zum 65. Geburtstag
Frau Irma Wunderlich	am 27.02.03 zum 80. Geburtstag
Frau Gisela Hinrichs	am 28.02.03 zum 84. Geburtstag
Frau Renate Reuter	am 28.02.03 zum 64. Geburtstag

Christa Herrmann

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Ferch,



BürgerBündnisSchwielowsee

mit Freude und Genugtuung hat das Bürgerbündnis Schwielowsee, Ortsgruppe Ferch, das Ergebnis der Kommunalwahlen am 12.01.2003 aufgenommen. Einerseits ist es Ausdruck dafür, dass die Kandidatinnen und Kandidaten das Vertrauen von der überwiegenden Mehrheit der Fercher genießt und zum anderen aber auch Verpflichtung, zugleich den eingeschlagenen Weg fortzusetzen zum Wohle unseres Ortsteils im Gesamtgefüge der amtsfreien Gemeinde Schwielowsee. Wir wollen auch die Gelegenheit nutzen, unserer neuen Bürgermeisterin, Frau Kerstin Hoppe, zu ihrem Wahlsieg zu gratulieren und ihr unsere Unterstützung bei der sicherlich nicht leichten Aufgabe, die junge Gemeinde weiterzuentwickeln, zusagen.

Wir sind uns der Verantwortung bewusst und wissen um die Schwere der Aufgabe. Insbesondere vor dem Hintergrund leerer Kassen und der steigenden Belastungen für die Kommunen müssen wir Prioritäten setzen und Lösungen anstreben, die das soziale Gefüge nicht belasten und Einschnitte verträglich gestalten. Hier denken wir vor allem an die sozialen Einrichtungen und an die Vereine. Die örtliche Identität bewahren heißt vor allem, die Vereine weiter zu unterstützen

und diese auch im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu fördern.

Wir müssen uns aber auch im Klaren darüber sein, dass z. B. der Investitionsplan in seiner gegenwärtigen Fassung nicht umsetzbar ist, da die finanzielle Ausstattung der Gemeinde Schwielowsee dies nicht zulässt. Gerade hier muss man darüber sprechen, was unbedingt notwendig ist und was man später realisieren kann. Hier hoffen wir auch auf Ihr Verständnis. Gerade die Diskussion um die Bebauung der Uferpromenade und des Kirchenlands zeigt, dass es unterschiedliche Meinungen zu einer Entwicklung gibt. Dies sollte aber nicht dazu führen, dass das Gemeinschaftsgefüge des Ortsteils sich spaltet, sondern wir sollten versuchen, gemeinsam Lösungen anzustreben, die dem Wohle aller Bürgerinnen und Bürger dienen. Dazu ist es aber notwendig, Misstrauen, Vorurteile und starre Haltungen abzubauen, um eine Weiterentwicklung nicht zu verhindern.

BBS Ortsgruppe Ferch

Leserbriefe

Zum Leserbrief der Bürgerinitiative Ferch am Schwielowsee

Sehr geehrte Familie Kuhlmann, sehr geehrter Herr Beck!

Die Argumente der ehemaligen Gemeindevertretung und der Bürgerinitiative sind zur Genüge ausgetauscht worden. Leider ist es zu keiner Annäherung gekommen, was ich sehr bedauere. Trotzdem sehe ich mich veranlasst, auf Ihre Leserbriefe nochmals zu reagieren.

Die von Ihnen, Frau Kuhlmann, erhobenen Vorwürfe entsprechen nicht ganz den Tatsachen.

Erstens werden wir nicht dem Diktat eines Investors unterliegen, im Gegenteil, die Forderungen, die die Gemeinde gestellt hat, werden erfüllt. Diese sind öffentliche Wege, Übertragung der Seewiese in Gemeindeeigentum und ein öffentlicher Zugang zum See.

Zweitens wird keine Marina mit 40 Liegeplätzen gebaut, sondern ein Wasserwanderstützpunkt mit 30 Liegeplätzen, davon 10 öffentlich.

Drittens wird keine private Ufervilla sondern ein Bootshaus errichtet, das den notwendigen Anforderungen entspricht.

Wir sollten bei der öffentlichen Darstellung von Meinungen genau darauf achten, mit welchen Argumenten das Für und Wider betrachtet wird. Das, was Sie heute so eindringlich kritisieren, dass die Gemeindevertretung voreilig und unüberlegt beschließt, ist eigentlich ein Prozess, der bereits im Jahr 1999 mit der Zielplanung Uferpromenade und der Stegkonzeption aus dem Jahr 1996 begonnen hat. Eigentlich schließt sich nur ein Kreis. Planentwurf, Diskussion, Einbeziehung der Bürger und Finanzierung sind Grundvoraussetzung.

Dass Ferch in der Vergangenheit mit Investoren nicht immer Glück hatte, ist eine Tatsache, die ich nicht bestreiten will, aber deswegen jeden Investor von vornherein mit Vorurteilen zu belegen, ist wohl doch zu einfach.

Wir sind sogar auf sie angewiesen und dies heute mehr noch als früher. Die aktuelle Finanzsituation in den Kommunen ist Ihnen sicherlich bekannt. Ich gebe Ihnen auch Recht, dass „Geld nicht alles ist“. Wollen wir aber unseren Ortsteil weiterentwickeln, müssen wir nach Wegen suchen, wie wir dies finanzieren.

Ich respektiere die Bürgerinitiative, bitte aber auch darum, dass die Diskussion sachlich geführt wird und nicht mit Horrorszenerarien dem Bürger suggeriert wird, dass die Seewiese zugeparkt wird, dort eine Villa entsteht und für größtmögliche Motoryachten eine Marina entsteht.

Zu den Vorwürfen, dass ich ein mangelndes Demokratieverständnis habe, möchte ich nur soviel sagen: Die Gemeindevertretung, deren Bürgermeister ich war, hat in zahlreichen Sitzungen über die Problematik öffentlich beraten. Auf meine Initiative wurde eine Einwohnerversammlung zum Thema durchgeführt. Ich habe mit einer Steggemeinschaft die unmittelbar von der Bebauung betroffen ist, Gespräche geführt. Ich habe mit Mitgliedern der BIFaS Gespräche geführt,

um mir die Standpunkte anzuhören, und meine Argumente dargelegt. Dies ist mein Verständnis von Demokratie. In einer Demokratie ist es normal, dass unterschiedliche Auffassungen bestehen, die dann mit einer Mehrheit entschieden werden.

So ist es auch geschehen bei den Kommunalwahlen, wo eine große Mehrheit der Bevölkerung der Ansicht war, dass ich auch weiterhin ihr Vertrauen habe, wofür ich mich bedanke.

Dass Sie mich noch auf keiner Ihrer Sitzungen begrüßen konnten, liegt vielleicht auch daran, dass Sie mich noch nie eingeladen haben!

R. Büchner

Ein Wort zu den Leserbriefen Bebauung der Seewiese aus den Ausgaben Nr. 1 und 2 des „Havelboten“

Der Einsatz der Bürgerinitiative zum Schutze unserer Natur ist lobenswert.

Nur sollten sie sich über einige Aufgaben und Begriffe des Naturschutzes und der Biotoperhaltung informieren, bevor sie einen Artikel veröffentlichen. In beiden Leserbriefen wurde der Begriff „Streuobstwiese“ für das Gelände hinter der Bushaltestelle „Potsdamer Platz“ in Ferch (Kirchenland) verwendet. Dieser Begriff trifft dafür nicht zu, da es sich hier einfach um einen ehemaligen Obstgarten handelt.

Streuobstwiesen wurden auf Wiesen angelegt, die im Frühjahr nass waren oder eine schlechte Grasqualität hatten. Dieses Gras konnte aufgrund der schlechten Qualität nicht verfüttert werden. Stattdessen wurde es nur zum Einstreuen in Stallungen verwendet. Die Besitzer, meist arme Bauern, pflanzten auf diese Wiesen für die eigene Ernährung verschiedene Obstbäume, so zum Beispiel Apfel, Birne und Zwetschgen. Insgesamt wurden pro Hektar nicht mehr als 75 Bäume gepflanzt – zum Vergleich: In einem Obstgarten werden ca. 1.000 Bäume pro Hektar gepflanzt. Die Zweige der geschnittenen Bäume wurden speziell im Winter mit verfüttert. Es gibt in Deutschland nur noch wenige intakte Streuobstwiesen, hauptsächlich im süddeutschen Raum. Die von Herrn Goerke so genannte Streuobstwiese ist eine ganz normale Obstplantage, wie sie in der Gegend um Ferch sehr häufig zu finden ist, allerdings oft in verwildertem Zustand.

Sollte durch Rekultivierung aus diesem verwilderten Obstgarten wirklich eine Streuobstwiese geschaffen werden, muss diese regelmäßig geschnitten und gemäht werden. Ich glaube nicht, dass Bürger aus Ferch die Zeit haben, einen solchen Pflegeaufwand kontinuierlich zu betreiben. Und die Gemeinde hat dafür einfach keine Gelder, um diese Pflege in Auftrag zu geben.

Ich gebe der Bürgerinitiative recht, wenn sie der Meinung ist, dass sich auf dem Kirchengelände durch die Verwilderung und Nicht-Bewirtschaftung ein eigenes Biotop gebildet hat. Es werden sich künftig außer Insekten, Eidechsen, Igel- und Schlangenfamilien auch Wildschweine dort tummeln, da das Kirchengelände ihnen eine gute Deckung und Futterquelle bietet. Dann könnte die Obstkiste wirklich und mit Recht singen: „Vor der Obstkiste (auf der Dorfstraße) nachts um halb drei“.

Die Bürgerinitiative Ferch am Schwielowsee benutzt den Begriff Naturschutz, um gegen die geplanten Vorhaben Einwand zu erheben. Der Begriff Naturschutz wird oft vorgeschoben, wenn Interessen durchgesetzt werden sollen.

Über Jahre stellte man auf der Seewiese die Autos ab. Es konnten so völlig unkontrolliert Öl und sonstige Giftstoffe ins Erdreich eindringen und zum Schaden der Umwelt und des Schwielowsees versickern. Ich frage nur, wo waren die Anwohner der Seewiese, als die Buchen vor dem ehemaligen FDGB-Heim gefällt wurden? Wo waren sie, als der Zaun vom Badestrand bis hinter die Bootsclausse gezogen wurde? Und wo waren die Bürger allgemein bei Naturschutzeinsätzen wie beim Mähen des Mühlengrunds oder dem Freiräumen der Wasserabflussgräben im Mühlengrund, der Bullenwiese und der alten Dorfstelle? Im Gegenteil. Sie lassen es auch zu, dass die Erlen durch ihre Schattenwirkung die Wiesen am Wiesensteg regelrecht verdrängen, dass die Wiesen so angestaut werden, dass dort keine Orchidee

mehr wächst, der Sumpf zu stinken anfängt und dass die Rehe mit Gummistiefeln laufen müssen, um durch die nassen Wiesen zu kommen. Ich als Jäger glaube nicht, dass dort noch eine Riecke je ein Kitz setzen wird. Selbst die Fasane und Rebhühner haben sich verzogen, die hier vor Jahren noch heimisch waren. Vielleicht sollte man zur Attraktion Reis anbauen oder Wasserbüffel halten.

Es ist immer leicht für andere, mit dem erhobenen Zeigefinger zu warnen. Es wäre vielleicht auch besser, Vorschläge zu unterbreiten, wie es anders geht. Ich stimme Rene Goercke zu, wenn er schreibt, dass die Bürgerinitiative nicht für alle Fehler der Vergangenheit verantwortlich gemacht werden kann. Aber ich bin gespannt, wie lange das plötzliche Engagement anhalten wird. Ich als Naturfreund kann nur hoffen, dass auch in Zukunft das rege Interesse für den Erhalt der Natur bestehen bleibt.

Eine erste Gelegenheit, um Einsatz zu zeigen, wäre der Hang hinter den Grundstücken der Häuser „Die Reihe“ (die reedgedeckten Häuser in der Fercher Dorfstraße). Um den Halt des Hanges zu gewährleisten, müssten für die hanghaltenden Pflanzen (Efeu und Buchen) optimale Bedingungen geschaffen werden. Kurz gesagt: Dazu müsste der Hang erst einmal aufgeräumt werden.

Noch eine Bemerkung zum Schluss. Ich habe festgestellt, dass die Diskussionen um die Bauvorhaben an der Seewiese dazu führen, dass jahrelange Freundschaften auseinander brechen. Gerade unter Freunden sollte man aber verschiedene Meinungen auch gelten lassen können. Fercher werden zunehmend danach beurteilt, auf welcher Seite sie stehen. Es zählt nur noch die Meinung für oder gegen die Bebauung. Dabei wäre es doch sinnvoller, den Ortskern gemeinsam zu gestalten, da wir alle hier leben.

Ich bin der Meinung, dass der Ortskern bebaut und gestaltet werden muss. Dabei ist darauf zu achten, dass alles im Rahmen bleibt und seine kontrollierte Ordnung hat. Ich vertraue auch der neuen Gemeindevertretung und dem Ortsbeirat. Ich wünsche ihnen viel Erfolg bei der Durchsetzung ihrer Aufgaben und Ziele für eine Verbesserung in Ferch. Noch ein persönlicher Hinweis: Ferch besteht aus neun Ortsteilen. Dazu zählen aber nicht – wie Frau Kuhlmann fälschlicherweise in der letzten Ausgabe des „Havelboten“ schreibt – die Ortsteile Seewiese, Wohnanger und Wiesenweg. Die gibt es nun wirklich nicht.

Georg Schmitt

Vom Stand der Dinge bei der Bürgerinitiative Ferch am Schwielowsee

Eine Reportage

Von der Diktatur des Proletariats zur Diktatur der Investoren

Erhalt der Seewiese: Für die Fercher oder Marina und Privatresidenz am Seeufer für den Investor

Zur Realisierung seiner rund um den Schielowsee inzwischen allseits bekannten Fercher Projekte, hat der sächsisch-anhaltinische Investor einen dafür ganz besonderen Antrag stellen müssen und auch bereits gestellt. Denn es geht bei seinen Vorhaben nicht nur, wie bei gewöhnlichen Bauplänen, um Bauvoranfrage und Baugenehmigungsantrag, sondern bei der Einmaligkeit dieser Ausnahmelage der Fercher Seewiese geht es um mehr. Da auch Fachleute diese Südspitze des Schwielowsees als ein Wundenwerk der Natur erkannt haben, gehört es zu den schützenswerten Gebieten Deutschlands, zum Landschaftsschutzgebiet. Und damit nichts und niemand diese Kreise stören kann, gibt es strenge Regeln und Gesetze, die hier nur walten dürfen, um die Natur zu schützen, insbesondere vor dem Menschen, aber auch für den Menschen, was seltsamerweise nicht von allen Menschen so auch gesehen wird.

Aus diesem Grunde musste also der Investor zuallererst einen Antrag stellen auf Herauslösung besagter Seewiese in Ferch aus der Fürsorge des Landschaftsschutzes (§ 72 Brandenburgisches Naturschutzgesetz) mit dem Nachweis von überwiegenden Gründen für das Gemeinwohl nach § 48 und will hier in absehbarer Zukunft schalten und walten, wie er es will, für das Gemeinwohl?

Lt. MAZ vom 24.01.2003 sieht er auch schon visionär als Kometenschweif für seine Investitionen weitere Investoren Ferch heimsuchen. Auch die politische Plattform ist schon von ihm involviert worden: per Bittgesuch des sächsisch-anhaltinischen Bauministers über den brandenburgischen Innenminister Schönbohm an den brandenburgischen Amtskollegen Baaske, für des Investors Pläne kollegiale Amtshilfe zu leisten.

Aber bevor nun die Minister und das Geld die Seewiese regieren können, müssen die bisher dort Verantwortlichen des Natur- und Landschaftsschutzes ihre Entscheidung fällen, entweder

Nein – zum Antrag auf Herauslösung aus dem Landschaftsschutz in unmittelbarer Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet, das von allen ausgewiesenen Flächen am strengsten geschützt wird, oder

Ja – und damit ja zu den privaten Plänen des Investors aus Sachsen-Anhalt!

Die Bürgerinitiative Ferch am Schwielowsee hat nach ihrer Unterschriftensammlung, nun auch im Namen der unterzeichnenden hundertfünfundsiebzig Fercher Bürger (mit mehr Zeit auch mehr Unterzeichnende!), Gespräche geführt mit den entsprechenden Naturschutzbehörden:

BUND (Freunde der Erde, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland),

NABU (Haus der Natur, Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände), das Gespräch mit dem Naturschutzbeirat steht noch aus, und hat diesen Fachleuten noch einmal die **Standpunkte und Argumente der Bürgerinitiative** dargelegt, um erneut die Notwendigkeit bewusst zu machen, dieses Naturdenkmal Seewiese schützen zu müssen:

1. Landschaftsschutzgebiet
2. angrenzendes Naturschutzgebiet
3. Außenbereich
4. der inzwischen genehmigte Flächennutzungsplan vom Oktober 2002 sieht für den Bereich der Seewiese keine Herausnahme aus dem Natur- und Landschaftsschutzgebiet vor
5. Seeufer mit Schilfgürtel (unterliegt gesetzlichem Schutz, darf grundsätzlich nicht zerstört oder beeinträchtigt werden) lt. Gespräch mit Herrn Wilhelm Mai aus Werder am 20.01.2003:
6. geringe Wassertiefe von nur 1 m,
7. Reusenplatz
8. Fliess
9. Biotop für noch wachsendes Süßgras als unabdingbare Voraussetzung für das Laichen von Fischen und Fröschen
10. Biotop für Schwanennest, Schildkröte, Frösche, Wasserhühner, Braunköpfe, Tafelente, Märzente
11. Biotop für Sumpfdotterblume, Sumpfcalla,
12. vor 2 Jahren noch gesichtet, inzwischen schon vertrieben: große und kleine Rohrdommel
13. als Konsequenz schon vorausgegangener Umweltsünden: im letzten Jahr: millionenfaches Schneckensterben als das Reinigungspotential für den Schwielowsee, vernichtet für unabsehbare Zeit
14. große Moorkomplexe auf dem Grund des Schielowsees, methangashaltig, giftig, die 40 Großmotorboote der geplanten Großsteganlage wirbeln giftiges Methangas auf, zusätzlich zu natürlich bedingtem Aufsteigen bei Luftdruckabfall und höheren Temperaturen
15. Beeinträchtigung der Luftqualität in Ferch und Umgebung
16. verstärkte Abgasentwicklung durch Motore
17. Ölverschmutzung des Wassers
18. Erhöhung der Wassertemperatur (alarmierende Temperaturen von 36 C° gemessen)
19. pH-Wert des Wassers bereits bis zu 10
20. dringliche Forderung nach Machbarkeitsstudie, ob der Schwielowsee überhaupt noch ein einziges Boot mehr verkraften kann
21. in Ferch gibt es bereits mehr Stege und Bootsfliegeplätze als benötigt werden (vorliegende Studie gibt 400 vorhandene und 300 belegte an, von Petzow bis Ortsausgang Ferch gibt es 11 gewerblich betriebene Steganlagen+1 von der Gemeinde betrieben, die sogenannten wilden Stege nicht inbegriffen!)

22. in dem zum Flächennutzungsplan gehörenden Landschaftsplan der Gemeinde Ferch, S. 40 ff, ist zu lesen, dass „der Hauptkonflikt am Schwielowsee die Vergrößerung der Bootsstegkapazitäten ist“
23. Baggerarbeiten am Seeufer, im See sind vonnöten, um morastigen Untergrund und geringe Wassertiefe für Steganlage zu verändern
24. am Ufer nach schon bisher erfolgten nicht beantragten Baumfällungen noch 3 alte Kaslanienbäume und alte Ulme gefährdet durch Investorvorhaben
25. Pfahlbau für geplantes ausgebautes und aufgestocktes Haus erforderlich (Bestandsschutz „genießt“ lediglich ehemals illegal errichtete Imbissbude)
26. fehlender erforderlicher Nachweis vom Investor für Autoparkplätze an Steganlagen (je 1 Parkplatz für 2 Bootsliegeplätze lt. Landesbauordnung § 52 + § 50, Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzgesetz), ergibt 20 Parkplätze bei geplanter Kapazität von 40 Booten
27. weiterhin erforderlich, aber nicht durch Investor dargestellt: Nebengebäude für Müllentsorgung, Anlieferung, Außenmöblierung
28. zusätzlich erforderlich, aber nicht ausgewiesen: Parkplätze für 2 x 80 qm Gastraumfläche, ergibt noch 16 Parkplätze mehr auf der Seewiese
29. für geplanten Grill und Spielplatz geschätzter Bedarf an zusätzlichen Parkplätzen (auch nicht ausgewiesen): 15, insgesamt 50 – 60 Parkplätze auf der Seewiese
30. zu 50 % bereits ohne Genehmigung erstellte Zaunanlage zerstört den Seewiesencharakter
31. Erstellung eines historischen und geologischen Gutachtens zur Anerkennung als Naturdenkmal (Einzelschöpfungen der Natur, aus naturgeschichtlichen, landeskundlichen und ästhetischen Gründen unter Schutz gestellt) wird beantragt: Seewiese war von alters her Holzlade-, Ablage- und Floßstelle.
- 30 gute Gründe, die zwingend die dauernde Fürsorge des Wasser-schutzes, des Umweltschutzes, des Landschaftsschutzes, des Naturschutzes auf den Plan rufen müssen, gegen den Plan des Investors, für das Gemeinwohl, dem es nicht entsprechen kann, wenn die Seewiese in Ferch, an der südlichen Spitze des Schwielowsees zu 100 % einer Privatperson gehört.

Christa Kuhlmann



Freiwillige Feuerwehr Ferch



Feuerwehr

sagt Danke für die Unterstützung

Die Freiwillige Feuerwehr Ferch bedankt sich bei der Firma Sutter für die Bereitstellung der Waschanlage zur Reinigung der Einsatzfahrzeuge.

Vielen Dank!!!

Mit freundlichen Grüßen

FF- Ferch

Sperlingslust – der erfüllte Wunsch

Im „Havelboten“ vom 11.10.2000 stand geschrieben:

„Nur Alteingesessene wissen noch, dass der im äußersten Süd-Osten gelegene Teil den Namen Sperlingslust trägt. Einst gab es sogar ein Schild mit diesem Namen darauf. Und zwar an der Straßengabelung zur verlängerten Beelitzer Straße, dort, wo es zur Märkischen Wildschweinbäckerei geht. Das Gebiet von Sperlingslust ist insgesamt ein weitgestrecktes Areal.“

Zwei Jahre nach dieser Veröffentlichung konnte nun in Erfahrung gebracht werden, wer das Schild angebracht hatte. Und so publizierten wir im „Havelboten“ vom 10.07.2002, dass der Berufsmaler Friedrich Vogler der Initiator war. Und so stand dann auch geschrieben:



„Nun warten alle Anwohner auf einen Maler, der wieder ein solches Schild schreibt. Dann gäbe es einen historisch gewachsenen Teil von Ferch mit dem Namen Sperlingslust.“

Noch ehe das Jahr 2002 zu Ende ging, hat Familie Paulus von der Märkischen Wildschweinbäckerei unseren Wunsch wieder zum Leben erweckt:

Ein großes Schild „Wildgehege Sperlingslust“ weist den Weg.
Helga Schmiedel

Die Volkssolidarität Ferch informiert:

Am **Sonnabend, dem 22. Februar 2003, 15.00 Uhr**, laden wir alle Fercher Senioren sehr herzlich zum diesjährigen **Rentnerfasching** mit Tanz in die Bootsklause ein.

Das Motto des Fercher Karnevalclub lautet in diesem Jahr **„Im Himmel ist die Hölle los!“**.

Christa Herrmann, Vorsitzende

Karneval 2003 in Ferch

Der Fercher Karnevalclub lädt ein zum **Närrischen Treiben mit anschließendem Tanz!**

Motto: „Im Himmel ist die Hölle los!“

Wann?	Kartenpreise
Sa. 22.02.03, 15.00 Uhr Rentnerfasching	frei
Fr., 28.02.03, 19.30 Uhr	8,- €
Sa., 01.03.03, 19.30 Uhr	10,- €
So., 02.03.03, 15.00 Uhr, Kinderfasching	Kinder frei/ Erw. 3,- €
Mo., 03.03.03, 19.30 Uhr Rosenmontag	8,- €

Wo? Gaststätte „Bootsklause“
Einlass: 1 Stunde vor Beginn

Karten-
vorverkauf: telefonisch (03 32 09/7 16 73)
in Kita Ferch (03 32 09/7 06 06)
am 14.02., 19.30 Uhr in der Bootsklause

ORTSTEIL GELTOW

Der Ortsteil Geltow gratuliert
nachträglich ganz herzlich

zum 93. Geburtstag

Herrn Paul Hartmann

zum 80. Geburtstag

Frau Käthe Priplata

zum 75. Geburtstag

Herrn Günter Schaumkessel

zum 70. Geburtstag

Herrn Günter Wenk

zum 65. Geburtstag

Frau Edith Borchardt

Herrn Peter Kahler

Herrn Wolfgang Schnell

Horst Geßwein
amt Ortsbürgermeister

Kerstin Murin
amt. Bürgermeister

und die Redaktion des „Havelboten“

Aus der Grundschule Geltow

Wir laden ein zum

„Tag der offenen Tür“

am

15. Februar 2003 von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr!

Unsere Klassentüren sind geöffnet und die Lehrer stehen Ihnen für Gespräche zur Verfügung.

Natürlich gibt es in einigen Räumen auch Angebote für Aktivitäten und wer sich tüchtig bewegen möchte, muss seine Sportschuhe für die Turnhalle mitbringen.

Wir freuen uns an diesem Tag auch auf unsere zukünftigen Erstklässler, die zur gleichen Zeit im Sekretariat angemeldet werden können. Die Theatergruppe „Rampenlicht“ unserer Schule möchte alle Besucher mit dem Märchen „Schwan – kleb an“ überraschen und lädt zu 10.30 Uhr bzw. 12.00 Uhr ein. Viel Spaß!

Die Lehrer der Grundschule Geltow

Dank an die Wähler

Ich möchte mich auf diesem Weg recht herzlich für das mir entgegengebrachte Vertrauen bei der Wahl am 12. Januar 2003 zur Gemeindevertretung und zum Ortsbeirat bedanken.

Für mich bedeutet das, dass meine bisherige Arbeit anerkannt wurde und es ist gleichzeitig eine Verpflichtung, mich weiterhin für das Wohl der Gemeinde Schwielowsee zu engagieren.

Lisa Stoof, OT Geltow

Hallenfußball – Turnier der SG Geltow

Am Sonntag, dem 9. Februar 2003, veranstaltet die SG Geltow ein Fußballturnier in der Sporthalle der Grundschule Karl Hagemeyer in Werder. Ab 10.00 Uhr

werden folgende Mannschaften um den Turniersieg kämpfen: Eine Traditionself des SV Babelsberg 03 (Pokalsieger im letzten Jahr), SG Michendorf I, SG Bornim I, Potsdamer Sportunion 04, SG Eintracht 90 Babelsberg II und SG Geltow II.

Die Ansetzungen versprechen spannende Spiele.

Die SG Geltow möchte sich herzlich bei der Stadtverwaltung Werder, insbesondere bei Herrn Bartsch, für die kurzfristige Bereitstellung der Halle bedanken.

Den Fußball in der SG Geltow allgemein fördernd, hat Herr Klaus Biering sein Herz an die II. Mannschaft der SG Geltow verloren. Er finanzierte einen Großteil der Spielkleidung der SG Geltow II. Nun hat der Geschäftsführer des Skoda-Autohauses Biering GmbH auf Bitten des Betreuers der SG Geltow II, Herrn Uwe Ebert, das Hallenturnier SKODA-CUP 2003 finanziell abgesichert. Ohne seine großzügige Förderung hätte dieses Turnier nicht stattfinden können. Wir, die II. Mannschaft der SG Geltow, bedanken uns bei Herrn Klaus Biering sehr herzlich und wollen mit dem besten Ergebnis abschneiden. Aber die Konkurrenz ist riesengroß! Vorab, keine teilnehmende Mannschaft geht leer aus. Eine Überraschung hat das Autohaus Biering sowie die Traditionself des SV Babelsberg 03 für jeden Turnierteilnehmer noch bereit. Aber dieses kleine Geheimnis wird Herr Wolf-Dietrich Beyer, gleichberechtigter Geschäftsführer des Skoda-Autohauses Biering GmbH, bei der Siegerehrung lüften.

Ein Wort an unsere Fans. Bitte kommt zahlreich. Wir brauchen eure Unterstützung. Für die gastronomische Betreuung durch Rüdiger Knopke ist gesorgt. Für 1,50 € Eintritt wird spannende Fußballkost geboten. Also auf zum SKODA-CUP 2003, der zum ersten Mal ausgespielt wird.
Uwe Ebert, Betreuer der SG Geltow II

Gelungene Wahlveranstaltung in der Ortsgruppe der Volksolidarität Wildpark-West

Unerwartet viele Mitglieder fanden sich am 22. Januar im Bürgerklub zusammen, um für die nächsten 4 Jahre den Vorstand der Ortsgruppe zu wählen.

Nach dem Genuss von Kaffee und Kuchen, wie üblich von den Geburtstagskindern gespendet, legte die Vorsitzende, Frau Witkowski, Rechenschaft über die geleistete Arbeit ab. Sie wies zugleich auf Mängel in der Gewinnung neuer Mitglieder hin, weil etliche Senioren zwar aktiv am Gruppenleben beteiligt sind, aber der Schritt zum Mitglied unserer Wohlfahrtsorganisation mit allen Rechten und Pflichten bisher ausgeblieben ist. Hier gilt es, Überzeugungsarbeit zu leisten, um keine Schrumpfung des Mitgliedsbestandes zuzulassen. Wir denken, dass der eindringliche Appell Wirkung zeigen wird.

Frau Witkowski bedankte sich bei ihren Helfern für die aufopferungsvolle, fleißige Arbeit bei der Kassierung der Beiträge, bei der Listensammlung und für die Unterstützung bei allen Maßnahmen. Ursula Sziegald, die über Jahrzehnte als Zehnerkassiererin eine gute Arbeit geleistet hat, wurde mit Dank und Blumen aus dem Vorstand verabschiedet. Für 45jährige Mitgliedschaft wurden Frau Marie Berger, Frau Edith Mieth, Frau Ursula Baruth und Frau Emmi Graya mit Blumen geehrt.

Im Bericht wurde gewürdigt, dass unsere bisherige gesellschaftliche Arbeit nur gewährleistet werden konnte, weil mit Unterstützung der Gemeindevertretung unser Bürgerklub als Heimstatt des gemeinsamen Handelns existiert. Wir hoffen, dass trotz künftiger finanzieller Belastungen in der neuen Gemeinde Schwielowsee ebenfalls erkannt wird, wie wichtig der Klub für ein würdiges, abwechslungsreiches Leben der Bürger ist.

Der von der Hauptkassiererin, Frau Inge Goetze, erstattete Kassenbericht für das Jahr 2002 wurde von den Anwesenden zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Wahlakt verlief einstimmig.

In den Vorstand wurden gewählt:

als Vorsitzende	Inge Witkowski
als Hauptkassiererin	Inge Goetze
Verantwortliche für Kultur	Christel Fuß
als Zehnerkassiererin	Ute Anlauff
	Marga Heckel
	Marianne Kuhl
	Brigitta Schlink
	Erika Seifert
	Doris Stein

Als Delegierte zur Kreisdelegiertenkonferenz wurden **Inge Witkowski** und **Ingrid Goetze** gewählt.

Im Namen des Vorstandes dankte Frau Witkowski für das entgegengebrachte Vertrauen und bat alle Mitglieder, weiterhin aktiv am Leben unserer Ortsgruppe teilzunehmen.

Als sehr hilfreich wurde der übermittelte Vorschlag von Frau Blaszyk aufgenommen, die Personalausweise der Senioren hinsichtlich der neuen Anschrift durch sie als Mitarbeiterin der Verwaltung korrigieren zu lassen, um den älteren Menschen komplizierte Wege zu ersparen. Nach Beendigung der Versammlung saßen die meisten Mitglieder noch längere Zeit bei einem Gläschen Sekt und angeregter Unterhaltung beisammen. Man hatte den Eindruck, diese Zusammenkunft hat die Mitglieder der Volkssolidarität weiter zusammengeschweißt.

I. Goetze

Die Ortsgruppe der Volkssolidarität Geltow informiert:

Wie im Veranstaltungsplan bekannt gegeben, führt unsere Frauen-tagsfahrt am **7. März 2003** in die Dübener Heide.

Die Anmeldung und Kassierung für diese Fahrt (37,- Euro/Pers.) erfolgt am 10.02.2003 anlässlich unserer monatlichen Zusammenkunft im „Börsianer“.

In diesem Beitrag sind enthalten: Busfahrt, Mittagessen, Unterhaltungsprogramm und Kaffee.

Unsere geplante 4-Tage-Fahrt geht zur Rhododendronblüte in Ostfriesland vom **13.05. – 16.05.2003**. Preis pro Person: 240,- Euro (EZZ 20,- Euro).

Im Preis enthalten sind: 3x Übernachtung mit HP, Besuch Meyer Werft, Besichtigung Blumenhalle in Wiesmoor, Teeseminar, Eintritt Rhododendronpark, Schiffahrt Bad Zwischenahner Meer, Stadtführung in Wilhelmshaven.

Anmeldungen nehmen ab sofort Frau Schülke und Frau Behr entgegen.
A. Schülke

Preisskat

Gaststätte „Am Grashorn“ in Geltow, am **Sonnabend, dem 15.02.2003, 16.00 Uhr**, Einsatz: 8,- Euro

Die Wirtin

ORTSTEIL CAPUTH

Der Ortsteil Caputh gratuliert
nachträglich ganz herzlich

zum 99. Geburtstag

Frau Gertrud Kowalczyk

zum 93. Geburtstag

Herrn Werner Saudhof

zum 89. Geburtstag

Frau Irmgard Strübig

zum 87. Geburtstag

Herrn Hermann Schnaak

zum 80. Geburtstag

Frau Margot Tombach

zum 75. Geburtstag

Frau Erna Boelk und

Herrn Georg Neef

zum 70. Geburtstag

Herrn Lothar Richter und

Herrn Heinz Burkhardt

zum 65. Geburtstag

Frau Gerda Franze,

Frau Dorothea Pietsch,

Herrn Erwin Heimann

Herrn Heinz Ristau,

Herrn Dieter Lehmann und

Herrn Klaus Fischer

Dr. Friedrich Karl Grütte

Kerstin Murin

Der Seniorenclub Caputh e. V. gratuliert recht herzlich zum Geburtstag

Frau Margarete Kablitz am 13.02. zum 80. Geburtstag
Herrn Hans Bastian am 09.02. zum 78. Geburtstag
Herrn Erwin Schulz am 10.02. zum 77. Geburtstag
Herrn Werner Weese am 17.02. zum 68. Geburtstag
Frau Ingeborg Görick am 17.02. zum 67. Geburtstag

Unser nächstes Treffen ist am **Donnerstag, dem 06.02.2003, um 14.00 Uhr** im „Müllerhof“.

Der Vorstand

8. Hochsprungwettkampf an der Caputher Grundschule

Am 16.01.2003 fand unser alljährlicher „Hochsprung Relativ“-Wettbewerb statt. 40 Schüler unserer Grundschule der Klassenstufen vier bis sechs zeigten ihr Können. Im Gegensatz zu vielen anderen Sportarten, bei denen die kleineren gegenüber ihren größeren Mitschülern oft das Nachsehen haben, sind hier die Chancen für alle gleich. Sieger wird, wer die kleinste Differenz zwischen der Körpergröße und der übersprungenen Höhe erreicht.

Alle Springer wurden von den Teilnehmern und den zahlreichen Zuschauern angefeuert, viele erreichten dadurch ihre persönlichen Bestleistungen. Tanja Bornemann und Patrick Plüquett übersprangen mit 1,25 m bzw. 1,30 m jeweils die größte Höhe. Doch weil beide „relativ“ groß sind, konnten sie nicht gewinnen.

Nach einem spannenden Wettkampf siegte, wie im letzten Jahr, Martin Hahn bei den Jungen mit einer Differenz von 17 Zentimetern.

Bei den Mädchen gab es zwei Sieger, Vanessa Patrick Plüquett übersprang 1,30 m Rathsack und Sandra Schmeißer erreichten die gleiche Differenz von 34 Zentimetern.



Und hier nun eine Übersicht der Platzierung aller Teilnehmer.

Sandra Schmeißer, Vanessa Rathsack, Martin Hahn

Ergebnisse Hochsprung relativ 16.01.2003

Jungen

Platz	Name	Körpergröße cm	übersprun- gene Höhe cm	Differenz
1.	Martin Hahn	1,32	1,15	0,17
2.	Lasse Holzmann	1,36	1,15	0,21
3.	Lucas Kuba	1,48	1,25	0,23
4.	Bastian Bothe	1,36	1,10	0,26
5.	Marc Dressler	1,34	1,05	0,29
6.	Steve Görmer	1,58	1,25	0,33
7.	Alexander Geppert	1,39	1,05	0,34
8.	Philipp Uebel	1,55	1,20	0,35
9.	Christopher Kautz	1,56	1,20	0,36
10.	Jakob Höpflner	1,37	1,00	0,37
11.	Patrick Plüquett	1,68	1,30	0,38
12.	Thomas Althoff	1,40	1,00	0,40
	Max Möbius	1,50	1,10	0,40
14.	Fabian Weber	1,56	1,15	0,41
15.	Marvin Hoffmann	1,47	1,05	0,42
16.	Patrick Braubemann	1,49	1,05	0,44
17.	Adrian Post	1,50	1,05	0,45
18.	Lars Becker	1,51	1,05	0,46
19.	Ronny Hoffmann	1,53	1,05	0,48
	Stefan Raeger	1,43	0,95	0,48
21.	Jan-Holger Zimmeck	1,54	1,05	0,49
	Tim Kohlsdorf	1,59	1,10	0,49
23.	Julius Claus	1,42	0,90	0,52
24.	Philipp Eggert	1,55	1,00	0,55
25.	Jannek Spiekermann	1,59	0,90	0,69

Mädchen

Platz	Name	Körpergröße cm	übersprun- gene Höhe cm	Differenz
1.	Sandra Schmeißer	1,39	1,05	0,34
	Vanessa Rathsack	1,49	1,15	0,34
3.	Mona Makebrandt	1,40	1,05	0,35
4.	Franziska Appelt	1,36	1,00	0,36
5.	Tanja Bornemann	1,67	1,25	0,42
	Luise Vad	1,47	1,05	0,42
7.	Elisabeth Verleih	1,48	1,05	0,43
8.	Helma von Zadow	1,49	1,05	0,44
	Wiebke Bredemeier	1,54	1,10	0,44
10.	Valeska Matz	1,55	1,10	0,45
	Susanne Siebert	1,60	1,15	0,45
12.	Friederike Kiertscher	1,66	1,20	0,46
13.	Franziska Braußmann	1,37	0,90	0,47
14.	Yara Anders	1,60	1,10	0,50
15.	Franziska Remmlinger	1,57	1,00	0,57

Wir gratulieren allen Teilnehmern!!!

Hallenlandesmeisterschaft der Caputher Leichtathleten

Medaillen errangen Caputher Leichtathleten bei den Hallen-Landesmeisterschaften Berlin-Brandenburg der B-Jugend am 25./26. Januar in der Berliner Rudolf-Harbig-Sporthalle. Janine Hagenstein kam mit Silber für die Überquerung der Hochsprunglatte bei 1,61 Meter und mit Bronze für den dritten Platz im Kugelstoßen nach Hause. Mit 5,01 Meter belegte Carolin Janneck Rang 3 im Weitsprung. Den gleichen Platz erlief sie sich über die 60-m-Hürdendistanz. Mit ihrer Paradedisziplin, dem Dreisprung, kam sie am Sonntag nicht zurecht und musste, nur um ein paar Zentimeter geschlagen, mit dem vierten Platz zufrieden sein.

Wolfgang Post

Hallenjahrsturnier Saarmund vor Ferch

Beim alljährlichen Hallenjahrsturnier am 11.01.2003 der Caputher Fußballmannschaft (Kreisliga) siegte Saarmund mit dem besseren Torverhältnis vor Ferch, Caputh I, Michendorf, Glindow und Caputh II. Zum auffälligsten Spieler druppelte sich der Caputher Veiko Kanisch, der auch mit 10 Toren der beste Torschütze war. Der beste Torwart kam aus Michendorf. Die Siegerehrung übernahm unser amtierender Ortsbürgermeister, Herr Dr. Grütte, der auch der Sponsor des Pokals war. Nach Abschluss der Spiele wurde noch recht feuchtfröhlich gefeiert. Sachpreise gab es für die Sieger und Platzierten, die von Caputher Firmen gesponsert wurden. An dieser Stelle geht ein besonderer Dank an die Firmen Tischlerei Simon, Rohrrettung Schiffmann und an die Fam. Klaus Franke, Helmut Franze und Klaus Kriewitz.

Bereits am 15.12.02 fand das Hallenturnier der C-Junioren in der Sporthalle statt. Acht Mannschaften nahmen an diesem Turnier teil. Die Caputher stellten zwei Mannschaften und belegten den 3. und 4. Platz. Sieger wurde nach Neunmeterschießen Blau-Gelb Falkensee vor Werder II.

Den Pokal als bester Spieler erhielt der Caputher Patrick Essler. Folgende Firmen spendeten für dieses Turnier Pokale: Metallbau Schultze, KFZ Werkstatt Reetz und Fährbetrieb Grunow. Die Mannschaften bedanken sich bei der Fam. Stüwe, Eberhard Kanisch, Wolfgang Köpge, Gerald Hintz sowie Christiane und Klaus Kriewitz für die gute Organisation

K. Kriewitz

„So rollt der Fußball“



Heimspiele – Februar 2003

Caputher SV 1881 e. V.

So	16.02.03	11.00	2. Männer	Großglienicke
So	16.02.03	13.00	1. Männer	Großglienicke

Leserbrieife

Mit Scheuklappen durch Caputh

Vor gut einem Jahr wurden in einer Nacht- und Nebelaktion Teile von Caputh zur verkehrsberuhigenden Zone umgewandelt und die seit Jahren geltenden Vorfahrten geändert. Warum wurden diese Änderungen eigentlich nicht vorher ausreichend bekannt gegeben oder habe ich es im „Havelboten“ übersehen?

Auf jeden Fall möchte ich durch diesen Artikel auch die letzten unwissenden Einwohner darauf aufmerksam machen, dass es auch im alten Teil von Caputh seit fast einem Jahr gleichberechtigte Straßen gibt und laut Straßenverkehrsordnung dort RECHTS vor LINKS gilt. Leider scheint dies sehr vielen Bewohnern unseres Ortes noch nicht aufgefallen zu sein. Es ist erstaunlich, dass bisher noch keine Verkehrsunfälle verursacht wurden.

In der letzten Woche ist es wieder mal dazu gekommen, dass mir im Bereich der „Straße der Einheit“ die Vorfahrt genommen wurde. Nur meiner erhöhten Aufmerksamkeit und der Tatsache, dass ich mich auf die Situation eingestellt habe, dass es immer noch Leute gibt, denen die geänderte Vorfahrt nicht aufgefallen ist, habe ich es zu verdanken, dass ich noch nicht in Mitleidenschaft gezogen wurde. Doch in der letzten Woche ist mir der Geduldsfaden geplatzt, nachdem mir wieder zwei Mal die Vorfahrt genommen wurde. Bis jetzt habe ich die Verkehrssünder gewähren lassen und wünschte ihnen in Gedanken weiterhin gute Fahrt. Doch jetzt reicht es. Ich habe die beiden Personen diesmal persönlich darauf angesprochen, dass sie verkehrswidrig gehandelt haben. Doch zu meinem Erstaunen kam es zu keiner Einsicht, nein, die beiden Personen, sogar wohnhaft in Caputh, haben bis heute nichts von der Vorfahrtsänderung mitbekommen und stritten ihr Fehlverhalten auch noch ab. Ich finde es schon erstaunlich, wie manche Menschen durch die Lande fahren und massiv ihre und die Gesundheit anderer gefährden.

Ich möchte hier noch einmal an alle Caputher appellieren, achtet bitte auf die Verkehrsführung in unserem Ort. Auch wenn man der Meinung ist, dass man seine heimliche Umgebung wie seine Westentasche kennt, sollte man doch mit offenen Augen und ständiger Aufmerksamkeit durch diese fahren.

Sollte jemand Schwierigkeiten mit der Straßenverkehrsordnung haben, auch in Caputh gibt es Fahrschulen, die sicher gerne für Nachhilfe zur Verfügung stehen.

Leider trifft dieses Verkehrsverhalten auch auf viele Besucher von Caputh zu, die diesen Artikel nicht lesen und weiterhin blind durch Caputh fahren werden.

Christina Lehmann

Anmerkung des Amtsleiters des Ordnungs- und Sozialamt zum Leserbrief von Frau Lehmann bezüglich der Tempo-30-Zone im OT Caputh

Nacht und Nebel ?

Sehr geehrte Frau Lehmann,

ich stimme Ihnen zu, dass man leider immer wieder beobachten kann, dass einzelne Verkehrsteilnehmer nicht mit der notwendigen Aufmerk-

samkeit durch die Tempo 30 Zone in Caputh fahren. Dies ist bedauerlich, wird aber von der zuständigen Polizeidienststelle überwacht.

Bezüglich der von Ihnen in Ihrem Lesebrief gerügten „Nacht- und Nebelaktion“ bei der Einführung der Tempo-30-Zone muss ich Ihnen allerdings widersprechen. Die Ausweisung dieser Zonengeschwindigkeitsbegrenzungen kam auf der Grundlage von Vorschlägen und Diskussionen in mehreren öffentlichen Sitzungen des damaligen Ausschusses für Sicherheit, Ordnung und Verkehr der Gemeindevertretung Caputh zu Stande. Die Gemeindevertretung hat über die Ausweisung der Zone 30 in der jetzt ausgeschilderten Form entschieden. Diese Entscheidung der Gemeindevertretung wurde protokolliert und im „Havelboten“ veröffentlicht.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat die Aufstellung angeordnet. Unmittelbar nach Aufstellung der Beschilderung hatten wir im Mai des vergangenen Jahres einen Hinweis im „Havelboten“ veröffentlicht, in dem ausdrücklich auf die Regelung „Rechts vor links“ in den Zonen hingewiesen wurde. In der Umstellungsphase wurden Hinweisschilder auf die veränderte Vorfahrt angebracht, die ca. 4 Wochen aufgestellt waren. Ich bin der Ansicht, dass nach alledem von einer „Nacht- und Nebelaktion“ nicht gesprochen werden sollte.

Zeeb

Amtsleiter Ordnungs- und Sozialamt

Leserbrief zur Berichterstattung über den 11. Caputher Seelauf 2003 im „Havelboten“ vom 22. Januar 2003

Wehret den Anfängen

Es mag ja Zufall gewesen sein, aber es fällt schon auf, dass in der Bildberichterstattung über den 11. Caputher Seelauf im „Havelboten“ vom 22. Januar 2003 von der zahlreich mitlaufenden Politprominenz jeglicher Couleur nur die frisch gewählte Bürgermeisterin und zwei weitere Vertreter aus den Reihen von CDU und FDP berücksichtigt wurden. Der Sport ist parteipolitisch neutral und dies sollte sich auch die Lokalberichterstattung des „Havelboten“ zur Richtschnur machen.

Prof. Dr. Hans-Joachim Teichler, Caputh

Zum Leserbrief von Prof. Teichler

Von den neun vom Caputher Seelauf veröffentlichten Bildern sind es drei, bei denen Ihnen die Parteizugehörigkeit der abgebildeten Läufer nicht gefällt. Für die Redaktion handelt es sich um eine Landesministerin, die gewählte Bürgermeisterin unserer Gemeinde und einen Gemeindevertreter. Auf die Idee, dabei irgendeinen Parteienproporz zu berücksichtigen, ist die Redaktion nicht gekommen. Dies wäre auch anhand der Teilnehmer und der zur Auswahl stehenden Bilder nicht möglich gewesen.

Heidi Giard

Schützengilde Caputh 1920 e. V.

Aktuelle Information zum Vereinsleben

Seit die Schützengilde Caputh das Gelände an der Flottstelle am 29.04.1998 zur Nutzung übernommen hat, bestand immer die Gefahr, dass sie eines Tages durch die Auflösung des Pachtvertrages die durch unsere finanziellen Aufwendungen und die geleisteten Aufbaustunden geschaffenen Werte verlieren könnte. Mit dem Abschluss der Verhandlungen zum Kauf des Geländes nach fast 5 Jahren wird dieser unleidliche Zustand endlich aus der Welt geschafft. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24. Januar 2003 in der Gaststätte Wolf wurden die Verhandlungsergebnisse vorgestellt und die Finanzierung des Grundstückserwerbes abgeklärt. Große Verdienste für die Erreichung eines akzeptablen Ergebnisses in den Verhandlungen mit der TLG Immobilien GmbH erwarben sich dabei die Kameraden Klaus Kablitz, Werner Lehmann, Hans Noack und Helfried Fritsch.

Jedes Mitglied der Gilde war angehalten, im Vorfeld der Mitgliederversammlung die Höhe seines Eigenanteiles bei der Begleichung der Kaufsumme abzuwägen bzw. zu überlegen, wie der Mindestanteil bei der Finanzierung des Grundstückkaufes aufgebracht werden kann. Persönliche (finanzielle) Härtefälle von Schützenkameradinnen und Schützenkameraden werden natürlich beachtet.

Mit dem Kauf des Grundstückes bekommt die Schützengilde endlich die lange angestrebte Rechtssicherheit bei der Nutzung des Grundstückes und bei der Durchführung aller noch anstehenden Baumaßnahmen. Besonders erwähnenswert ist die Tatsache, dass der Mitgliederbeschluss zum Erwerb des Grundstückes und über die Art und Weise der Finanzierung von den an diesem Abend sehr zahlreich anwesenden Mitgliedern ohne Gegenstimme gefasst wurde.

Im Februar dieses Jahres wird die Beurkundung des Kaufvertrages für das Schießplatzgelände an der Flottstelle, das eine Fläche von 4.800m² umfasst, abschließend vollzogen.

– Der Vorstand –

Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V.

Gelungener Start

Die Reservistenkameradschaft POTSDAM „Großer Kurfürst“ führte am 10. 02. 2003 im Unteroffiziersheim der Henning-von-Tresckow-Kaserne erstmals einen Neujahrsempfang durch. Der Vorsitzende der Kameradschaft, Franz J. Groß, konnte als Gäste u. a. den Leiter der Landeseinsatzeinheit der Polizei, Polizeidirektor Hans-Joseph Uhlenbruck, den amtierenden Bürgermeister des Ortsteils Ferch, Roland Büchner, den Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Ferch, Marius Manthey, und den Vorsitzenden der Schützengilde Caputh von 1920 e. V., Helfried Fritsch, begrüßen.

Nach der Begrüßung und einigen Grußworten konnte der RK-Vorsitzende Groß die aktivsten Mitglieder der Kameradschaft auszeichnen. Den Pokal als aktivstes Mitglied 2002 konnte Daniel Neuhoff vor Andreas Wascher und den punktgleichen Lars Kitschke und Stefan Haagen entgegennehmen. Das aktivste Mitglied wird nach einem gestaffelten Punktsystem für die Teilnahme an Veranstaltungen und besondere Aktivitäten ermittelt.

Nach dieser Auszeichnung zeichnete Hauptfeldwebel Rainer Freudenberg als Vertreter des Verteidigungsbezirkskommandos 84 Lars Kitschke und Thomas Huschke mit der Schützenschnur in Bronze aus. Nach dieser Auszeichnung konnte Helfried Fritsch dem Vorsitzenden der Reservistenarbeitsgemeinschaft Schießsport, Klaus Weber, und dem RK-Vorsitzenden Groß noch eine Erinnerungsurkunde an die Teilnahme am 1. Caputher Vereinspokalschießen anlässlich des Fahrradsontags überreichen. Nach diesen Auszeichnungen feierten die Potsdamer Reservisten gemeinsam mit ihren Gästen bis in die Nacht. Da diese Veranstaltung als Erfolg gewertet werden konnte, soll auch im nächsten Jahr wieder ein Neujahrsempfang durchgeführt werden.

Jahreshauptversammlung

Die Reservistenkameradschaft Potsdam „Großer Kurfürst“ führt am 05.02.2003 um 19.00 Uhr im Unteroffiziersheim der Henning-von-Tresckow-Kaserne in Ortsteil Geltow ihre diesjährige Jahreshauptversammlung durch. Neben den Berichten des Vorstands und der Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2003 stehen Neuwahlen des Vorstands, der Revisoren und der Delegierten auf der Tagesordnung. Außerdem sollen die aktuellen Planungen und die Beteiligung am diesjährigen „Brandenburgtag“, der am 06.09.2003 in Potsdam stattfindet, besprochen werden.

J. Groß

Skatclub Caputh

Ergebnis vom Preisskat am 18.01.03

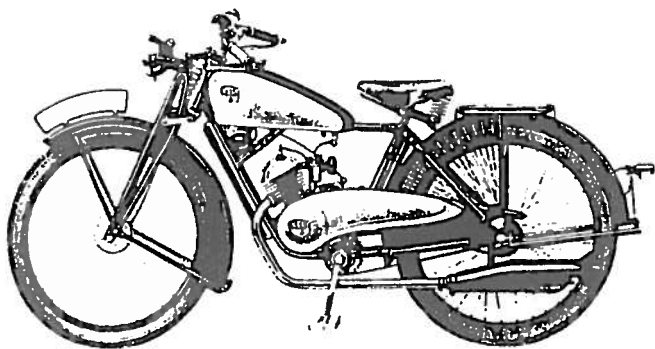
- | | | | |
|----------|-----------------|---------|-------------|
| 1. Platz | Fritz Melzer | Potsdam | 2335 Punkte |
| 2. Platz | Siegfried Zappe | Caputh | 2204 Punkte |
| 3. Platz | Ingo Quappe | Caputh | 2069 Punkte |

nächster Termin: 15.02.2003

Der Preisskat beginnt jeweils um **16.00 Uhr im Restaurant und Café Wolff**. Der Einsatz beträgt **10,00 €**.

Skatclub Caputh
Heiko Rochlitz

Hallo, Liebhaber alter Motorräder



Quick Herrenrad 1936

Die Caputher, bekannt auch für Kunstfahrradsport, scheinen die Liebe zu den Zweirädern im Blut zu haben. Fahrräder und Motorräder waren und sind der Traum vieler.

Angeregt durch die von Herrn G. Böhm kunstvoll restaurierte russische „Schwalbe“, die hohe Anerkennung gefunden hat, fand sich ein Initiativkreis zusammen mit dem Ziel, gemeinsam den Bestand verbliebener Motorräder, die nicht mehr hergestellt werden, zu bewahren. Man möchte für den Sommer dieses Jahres eine Ausstellung auf dem Gelände des Heimathauses vorbereiten. Neben Motorrädern sind auch Motorteile, Zubehör, Prospekte, Gebrauchsanweisungen und Bilder als Leihgaben willkommen.

Für Auskunft und Rat stehen Ihnen zur Verfügung die Herren: G. Böhm (7 16 91), M. Pick (2 06 02), W. Weese (7 11 98), Ch. Wernicke (7 25 89, 01 73-9 53 71 56) und Frau Dr. Kauffmann (8 09 32).
Ihr Heimatverein

IMPRESSUM

„Der Havelbote“

Herausgeber: Dr. Grütte

Redaktion: H. Giard

Veröffentlichungen im nichtamtlichen Teil geben die Meinung und Absicht der jeweiligen Autoren wieder, nicht die des Herausgebers und der Redaktion.

Druck: Brandenburgische Universitäts-Druckerei und Verlags-Gesellschaft Potsdam mbH

Angebote an Beiträgen, Leserbriefen und Annoncen an Redaktion, Rathaus, OT Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee
Tel.: 03 32 09 / 76 90 u. 7 69 34, Fax 7 69 40

eMail: B.Homey@Schwielowsee.de

Erscheint alle 14 Tage

Anzeigenpreis je mm Höhe in Spaltenbreite 0,56 €, in Seitenbreite 1,23 €
Familienanzeigen und private Kleinanzeigen 50 % Rabatt.

Für Daueranzeigen Sonderrabatt.

Die Gemeinde Schwielowsee gratuliert nachträglich

Frau Petra Verleih

recht herzlich zum

15-jährigen Betriebsjubiläum

und wünscht für die weiteren Jahre viel Gesundheit.

Dr. F.-K. Grütte
amt. Ortsbürgermeister

Kerstin Maria
amt. Bürgermeister

Schließung der Raiffeisenbank-Filiale in Geltow

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
im Bankgeschäft erwarten Sie zu Recht ein Höchstmaß an qualifizierter Beratung. Die erfordert neben gut ausgebildeten Bankmitarbeitern ein entsprechendes personelles und technisches Umfeld. Der erforderliche Aufwand dafür ist so hoch, dass eine Kostendeckung für die Geschäftsstelle in Geltow nicht mehr gegeben war.

Deshalb sind wir nach langen Überlegungen im Aufsichtsrat und im Vorstand zu dem Entschluss gekommen, die Geschäftsstelle in Geltow zum 07.02.2003 zu schließen.

Der SB-Bereich in Geltow (Geldautomat und Kontoausdrucker) bleibt jedoch weiterhin erhalten!

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen Ihnen künftig in unserer Geschäftsstelle Werder zur Verfügung. Hier haben wir täglich von 8.30 bis 13.00 Uhr geöffnet; nachmittags an den Montagen von 14.00 bis 16.00 Uhr und an den Dienstag und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr. In dieser Geschäftsstelle finden Sie alles, was Sie benötigen: sachkundige, freundliche Beratung und Betreuung in allen finanziellen Angelegenheiten, Geldautomat, Kontoausdrucker und vieles mehr.

Diese Entscheidung ist uns nicht leicht gefallen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
V'R-Bank Fläming eG

Kleinanzeigen

Caputh-Straße der Einheit 21

Laden mit Nebenräumen ab sofort zu vermieten.

Tel. + Fax (0 52 01) 7 05 80 abends

E. Welsch, Hochstraße 19, 33790 Halle/W.

Mit Genuss abnehmen!

Frau Bosse – Lindenstraße 28 – 14548 Caputh

Tel. 03 32 09/2 04 85 (Infoband) oder privat 03 32 09 / 8 49 87

www.abnehmenabnehmen.com Code AB 20

Trinken Sie schon **ALOE VERA**? Beratung und Verkauf von Aloe Vera Produkten. Bei Interesse bitte melden unter Göpfert – Lindendrogerie, Tel.: 03 32 09/7 24 12

Klavierunterricht in Werder

Auch andere Tasteninstrumente, Musiktheorie, Gehörbildung, Dirigieren; 03 32 09 – 8 05 38 oder 01 77-5 68 49 87

Caputh, Schmerberger Weg, Baugrundstück, 636 qm, Kaufpreis € 90.000,-, provisionsfrei, Tel. 0 30/8 15 53 92

Suche preisgünstig 28er Damen- oder Herrenfahrrad.
Tel. 03 32 09/7 69 34

Ärztlicher Bereitschaftsdienst für Caputh und Ferch

Fr	07.02.03	Herr Dipl.-Med. Holger Teichmann, Caputh
Sa	08.02.03	Tel.: (03 32 09) 7 02 69 oder
So	09.02.03	Tel.: (03 32 09) 7 20 20 oder Funktelefon: (01 70) 2 36 41 53
Fr	14.02.03	Herr Dr. Hans Teichmann, Caputh
Sa	15.02.03	Tel.: (03 32 09) 7 02 69 oder
So	16.02.03	Tel.: (03 32 09) 7 02 55 oder Funktelefon: (01 77) 2 13 10 27

Der Bereitschaftsdienst beginnt am Freitag 13.00 Uhr und endet am Montag 7.00 Uhr.

Der diensthabende Arzt hat die ganze Woche nach dem Wochenenddienst Bereitschaft für Notfälle.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst für Caputh und Beelitz

Sa	08.02.03	Frau Dr. Umlawski, Beelitz
So	09.02.03	Tel.: (03 32 04) 42416
Sa	15.02.03	Frau Dr. Mosig, Caputh
So	16.02.03	Tel.: (03 32 09) 7 03 60

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst erfolgt jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr.

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Bereich Werder mit Bliesendorf, Elisabethhöhe, Geltow, Glin-dow, Kemnitz, Petzow, Phöben und Wildpark-West

Do	06.02.03	Frau Dipl.-Med. Mühr	4 30 65	4 04 35
Fr	07.02.03	Frau Dr. Grieger	4 07 79	
Sa	08.02.03	Frau Dipl.-Med. Paulenz	5 59 92	5 55 98
So	09.02.03	Frau Dr. Grieger	4 07 79	
Mo	10.02.03	Frau Dr. Wendel	4 55 60	4 55 60
Di	11.02.03	Frau Dipl.-Med. Gegner	4 56 09	5 50 22
Mi	12.02.03	Herr Frohmann	4 34 70	
Do	13.02.03	Dr. Brzezinski	0 33 27 /	4 55 50
Fr	14.02.03	Frau Dr. Grieger	4 07 79	
Sa	15.02.03	Herr Dr. Thiel	4 25 48	4 21 04
So	16.02.03	Frau Dr. Grieger	4 07 79	
Mo	17.02.03	Herr Dr. Heidinger	4 34 64	4 34 58
Di	18.02.03	Frau Dr. Lück	4 43 28	4 05 85
Mi	19.02.03	Frau Dr. Ahrenholz	4 55 50	(01 72) 8 99 45 90
Do	20.02.03	Frau Dipl.-Med. Weisbach	7 29 97	

Dienstzeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag	19.00 Uhr bis 07.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	13.00 Uhr bis 07.00 Uhr
Samstag, Sonntag	07.00 Uhr bis 07.00 Uhr
Malteserhilfsdienst Werder	(0 33 27) 4 57 01
Rettungsdienst Notruf	1 12
Krankentransport	(0 33 81) 19 22

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst für Werder

Fr	07.02.03	ZA Stephan Haas, Geltow, Siedlerstraße 1a
Sa	08.02.03	Tel.: (0 33 27) 56 88 88 (Praxis)
So	09.02.03	(0 33 27) 5 64 03 (privat)
Fr	14.02.03	Frau ZÄ Fay, Werder, B.-Kellermann-Str. 17
Sa	15.02.03	Tel.: (0 33 27) 4 55 44 oder
So	16.02.03	(03 31) 71 04 80 (privat)

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst erfolgt jeweils Freitag in der Zeit von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr und am Samstag und Sonntag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr.

Kirchennachrichten

Caputh

So	09.02., 10.00 Uhr	Gottesdienst (Bolze)
Fr – So	14. – 16.02.	2. Rüste für Konfirmanden (Baaske)
So	16.02., 10.00 Uhr	Gottesdienst (Sabloug)
So	23.02., 10.00 Uhr	Gottesdienst (Baaske)



Geltow

So	09.02.	11.00 Uhr	Gottesdienst Pfarrer Dr. Elmer-Herzig
So	16.02.	11.00 Uhr	Abendmahlgottesdienst Pfr. Kwaschik
So	23.02.	11.00 Uhr	Gottesdienst Pfarrer Dr. Elmer-Herzig

Kath. Kirchgemeinde Wilhelmshorst

(umfaßt Bergholz-/Rehbrücke, Caputh, Saarmund, Wilhelmshorst und den Norden von Neu-Langerwisch) im Februar 2003:

Pfarrer: Werner Dimke, **Pfarrhaus:** Heideweg 5, Tel.: 03 32 05-6 21 14; Gruppen, Kreise und Sitzungen finden in diesem Pfarrhaus statt.

Schwesternhaus der „Mäde Mariens“: Ravensbergweg 6, Tel.: 03 32 05-6 29 38; **Werktagsgottesdienste** finden in diesem „Haus Immaculata“ statt.

Sonntagsgottesdienste: 9.30 Uhr

in unserer **Kathol. Kirche Wilhelmshorst**, Föhrenhang 1, am 2. Februar als Lichtermesse vom Fest Darstellung des Herrn, Lichtmeß.

Seniorenkreis: Monatstreffen am 5. März um 14.30 Uhr im Pfarrhaus, anschließend Abendmesse um 17.00 Uhr.

Religionsunterricht findet nachmittags in kirchlichen Räumen statt, auch die **Jugendrunde** im Pfarrzentrum St. Georg, Michendorf, Langerwischer Str. 27a.

Am 11. Februar sind es **63 Jahre** her, dass Pfr. Heinr. Förster aus Beelitz die Schlüssel erhielt zum Grundstück Föhrenhang 1 und die darauf entstehende Kapelle der Fürsprache Mariens widmete. So feiern wir am **11. Februar das Patronatsfest unseres Marien-Kirchleins um 17.00 Uhr**. Christen sind fröhlich. Das zeigt sich besonders vor Aschermittwoch: wir feiern **Fasching** am 28. Februar, 1.+2. März im Pfarrzentrum St. Georg, Michendorf. Doch **Aschermittwoch ist Fasching vorbei**, dann beginnt die 40-tägige Vorbereitungszeit auf die Feste von Tod und Auferstehung Jesu Christi. **Aschermittwoch, 5. März, 17.00 Uhr** eröffnen wir diese vorösterliche Bußzeit im Schwesternhaus, setzen sie fort bei Bußgottesdiensten sonntags 17.00 Uhr im Schwesternhaus, Kreuzwegandachten freitags 15.00 Uhr in unserer Kirche, beim **Einkehrtag unserer Gemeinde (Jugend und Erwachsene) am 16. März** (9.30 Uhr Kirche – 15.00 Uhr Pfarrhaus) und bei Beichtgesprächen nach den Gottesdiensten.

Weitere Informationen aus dem Gemeindeleben entnehmen Sie bitte den wöchentlichen Vermeldungen und Aushängen.

Frohsinn in der Fachingszeit und gute Vorbereitung in der vorösterlichen Zeit wünscht allen Lesern: Pfarrer Werner Dimke

Anzeigen



Tischlerei

ANDREAS HELLER

Wie der Vater – so der Sohn

Wir bieten Ihnen auch für die nächsten 25 Jahre unser handwerkliches Können, pünktlich, korrekt und zu fairen Preisen an. Vielen herzlichen Dank für die Glückwünsche und Geschenke anlässlich meiner Geschäftsübernahme.

Tischlerei Andreas Heller – Meisterbetrieb

FENSTER – TÜREN – TREPPEN – MÖBEL
INNENAUSBAU – GLASARBEITEN

OT Caputh, Schwielowseestr. 33, 14548 Schwielowsee
Telefon: 03 32 09 / 7 05 41 • Fax: 2 14 77

Ferch, Fontanepark, Seenah, 625 m², Baugrundstück für EFH,
 KP 54.000 EUR (auch einzeln abzugeben) prov.frei
 BAU-VEREIN ZU HAMBURG WG, Tel. 0 30-84 78 87 24

Schöne helle DG-Whg. in Ferch am Schwielowsee,
 Bj. 1997, 2 Zimmer, Küche, Bad, Laminat, Südterrasse,
 58 m², 78.000 EUR, PKW-Stellpl., Bootsanleger möglich,
 prov.frei.
 BAU-VEREIN ZU HAMBURG WG, Tel. 0 30-84 78 87 24

Ferch, Am Mühlengrund, 5.400 m² bebaut mit 8 Bungalows und 1 Hauptgebäude, Gesamt-KP 139.000 EUR
 (ev. auch einzeln abzugeben) prov.frei
 BAU-VEREIN ZU HAMBURG WG, Tel. 0 30-84 78 87 24

MORITZ-FLIESEN

MEISTERINNUNGSBETRIEB

- Beratung und Muster in eigener Ausstellung
- Verarbeitung und Verkauf vom Lager

★ Steuler ★ AWS ★ Villeroy & Boch
 ★ Graniti Fiandre ★ Porcelanosa
 ★ Venis

WOLFGANG MORITZ
 Fliesenlegermeister

OT CAPUTH
 STRASSE DER JUGEND 8
 14548 SCHWIELOWSEE
 TEL. 03 32 09/7 06 34
 FAX 03 32 09/8 07 09

*Gezielte Werbung -
 der HAVELBOTE macht's möglich!*

Fahrschule und Sicherheitstraining

OT Caputh Str. 1 d. Enke 111

14548 Schwielowsee

Potsdamer Str. 11 14552 Michendorf

Tel. (03 32 09) 7 10 19 (03 31) 2 60 50 04



Bestattungen Schallock

Familientradition seit 1889

Erd-, Feuer-, See- und Anonymbestattung



- * Erledigung aller Formalitäten
- * Überführung von und nach allen Orten
- * Bestattungsregelung zu Lebzeiten
- * Übernahme von Friedhofsarbeiten
- * Auf Wunsch Hausbesuche

Michendorf, Potsdamer Str. 7

Tel. 03 32 05 / 4 67 93

Glindow, Dr.-Kütz-Straße 43

Tel. 0 33 27 / 4 27 28

Werder, Kemnitzer Str. 116

Tel. 0 33 27 / 4 30 18

Potsdam-Bbg., Am Lutherplatz 5

Tel. 03 31 / 70 77 60

Beelitz, Berliner Str. 198

Tel. 03 32 04 / 4 22 26

Tag & Nacht

LUST auf FIGUR?

Gesund abnehmen leicht gemacht!
 Ernährungsberatung Bredemeier,
 OT Geltow • Vogelweg 21 A • 14542 Schwielowsee
 Tel.: 0 33 27 / 57 18 22 www.ihre-fitness.org

METALLBAU BOESE GmbH

Inh. G. und M. Boese



Wintergärten • Fassaden • Geschäftsvorbauten

Schaufensteranlagen • Fenster und Türen

Fertigung in eigener Werkstatt

OT Caputh
 Lindenstraße 17
 14548 Schwielowsee

Tel. 03 32 09 / 7 04 48
 Fax 03 32 09 / 7 08 60

Fußpflege & Kosmetik

Kerstin Hartwig

Kosmetik, Maniküre, med. Fußpflege
 Termine nach Vereinbarung
 sowie Hausbesuche

OT Geltow, Am Crashorn 10,
 14542 Schwielowsee

Tel./Fax 03327/55715

Taxi-Genossenschaft
 Potsdam e. G.
 Am Bassin 8, 14467 Potsdam



24-Stunden-
 Service

TAXI-RUF Jetzt
 kostenlos

0800 29 29 29 8

Fahrtaufträge aller Art, Krankentransporte sitzend,
 Kurierfahrten, Fernfahrten.



Atelier Bertram

**wohn
 art**

möbel . leuchten . gardinen . sonnenschutz
 teppiche . tapeten . erlesene accessoires
wohnraum + objekteinrichtungen

Wir lassen Wohnträume wahr werden.

Kostenlose Beratung in Ihren Räumen.

**karl-liebkecht-str. 14, 14482 potsdam-babelsberg
 fon 03 31 / 7 48 22 58, fax 03 31 / 7 48 19 23**

Fliesenlegermeister Helge Bornemann

OT Caputh
Am Torfstich 19
14548 Schwielowsee
Tel.+Fax 03 32 09 / 7 01 88

Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e. V.

Im Rahmen einer Mitgliedschaft leisten wir
Hilfe in Lohnsteuersachen

Beratungsstelle: OT Geltow, Auf dem Berge 2, 14542 Schwielowsee
Telefon: 0 33 27/56 80 71



eingetragen
BEWAG
+
MEVAG

ELEKTROMEISTER Werner Salomon

OT Caputh, Schmerberger Weg 55
14548 Schwielowsee

☎ und Fax 7 06 33

- Elektroinstallationen
- Elektroheizungen
- Türsprechanlagen
- Alarmanlagen
- Telefonanlagen
- Beratung/Lieferung/Anschluss elektrischer Haushaltsgeräte
- Kabelhausanschlüsse

COS Container Service

klein - schnell - preiswert • Kleincontainer von 1-5 m³

- Sperrmüll - Bauschutt - Baustellenabfall - Garten- u. Parkabfälle
- Schrott - Asbestentsorgung - Dachpappe - Haushaltsauflösung
- Entrümpelung - kleine Abrißarbeiten - Ofenabriß
- Schnelldienst: Abholung von Einzelstücken - Couch, Sessel u.v.a.
- Dauermietstellung von Container
- Anlieferung v. Kies, Sand, Füllboden, Mutterboden

☎ **03 32 05/ 4 68 93**

Potsdamer Straße 7 - 14552 Michendorf

FAHRSCHULE GLANZE



WOLFGANG
GLANZE



OT Caputh • Lindenstraße 27 • 14548 Schwielowsee

Tel.: 03 32 09 / 7 12 02

Öffnungszeiten: Mittwoch 16.00 – 18.00 Uhr oder tel. Absprache

Aufbauseminar für Fahranfänger und Kraftfahrer

Reifendienst Möller

OT Caputh • Schwielowseestr. 113
14548 Schwielowsee • Tel./Fax 03 32 09/7 08 59

- PKW-Reifen, Motorrad-Reifen
- Autoteile und Zubehör

Ölsofortservice all inclusive ab 25,00 €



Baugeschäft Uwe Hahn

OT Caputh • ☎ 7 02 70 • Friedrich-Ebert-Straße 32
14548 Schwielowsee

Hochbau, Trockenbau
Schornstein- und Bauwerkssanierung
Wärmedämmung

seit 1897



HONDA

Autohaus Geltow GmbH



OT Geltow – Hauffstraße 88a – 14542 Schwielowsee – Tel.: 0 33 27 / 5 99 20 email: Honda-Geltow@T-online.de

Unser Service für Sie:

- Neuwagen HONDA
- Roller und Leichtkrafträder HONDA bis 125 ccm
- Gebrauchtwagen aller Typen
- Leasing u. Finanzierung
- Versicherungsservice

Werkstattservice

- Standheizungen Fa. Eberspächer
- Klimatechnik
- Karosseriearbeiten
- Lackierservice
- Typ-offen
- TÜV / AU

Ihr Partner seit 10 Jahren für Potsdam und Umgebung!



Solar – Heizung – Sanitär
Dipl. Ing. (FH) Claus Göpfert
OT Caputh, Weinbergstraße 19,
14548 Schwielowsee

Phone: 033209 80259
Fax: 033209 80263
Mobil: 0172 3129200
e-mail: claus.goeppfert@t-online.de

Energieberatung
Installation
Vertrieb
Wartung

Salon Ha(a)rmonie

**Inh. Cornelia Makebrandt
FRISEURMEISTERIN**

- Spezialhaarschnitte für feines und strukturgeschädigtes Haar
- garantierte Verbesserung der Haarstruktur



Voranmeldung
Tel. 03 32 09/7 23 01 OT Ferch
Di – Fr 8.00 – 18.00 Uhr Burgstraße 9
Sa 8.00 – 12.00 Uhr (vierzehntägig) 14548 Schwielowsee

TISCHLEREI ENGEL

fast alles aus Holz und Kunststoff

**„Sonderaktion“
Jetzt 5% Winterrabatt sichern**

Wir sind für Sie da:

Tel.: 03 32 05 / 4 56 45 Mo.–Fr. 14–18 Uhr
Fax: 03 32 05 / 2 08 18 14552 Michendorf
Potsdamer Str. 76



WOLTER IMMOBILIEN

Gabriele Wolter

**Verkaufe in Caputh 449 m² Baugrundstück
ruhige Ortslage, alle Medien vorhanden
Kaufpreis: 63.500,00 € zzgl. Provision
suche ständig Baugrundstücke und Häuser**

Tel.: (03 32 09) 20 89 31 Fax: (03 32 09) 8 47 92
Funk: (01 71) 5 03 69 06 e-mail: gabriele_wolter@web.de

Gartengestaltung & Wegebau e. K.



Wir führen aus !

- ✓ Pflasterarbeiten
- ✓ Natursteinarbeiten
- ✓ Baumschnittarbeiten
- ✓ Carportbau
- ✓ Pflanzarbeiten
- ✓ Pflegearbeiten
- ✓ Zaunbau u. v. m.

Beratung Planung Ausführung

Marienstraße 16 a 14542 Werder / Havel
Tel.: 03327-732187 Fax: 03327-732249 Funk: 0171-4517688

Einfamilien- u. Doppelhäuser in Ferch – Beelitzer Straße

z.B. **DHH** 130 m² WNF mit überd. Terrasse, ausgeb.
Spitzboden u. 324 m² Grdst. für **184.000,00 EUR**
o. **EFH** 100 m² WNF mit 55 m² Keller u. 357 m² Grdst.
für **189.000,00 EUR** **Eigenleistungen möglich
bezugsfertige Preise – provisionsfrei!!!**

Besichtigung nach telefonischer Vereinbarung!
Ansprechpartnerin: Frau Hüttner
Tel.: **03 32 04 / 39 220**, Funktel.: 01 72 / 39 35 559
Fax: 033204/400 49, e-mail: huettner@schielicke-bau.de

Fordern Sie unser kostenloses Exposé an!!!



Haus & Grundstück Vertrieb GmbH Unternehmensgruppe
Berliner Straße 153 SCHIELICKE BAU
14547 Beelitz gegr. 1905



Gegründet 1926

Schellhase


Bestattungen GmbH

Erd-, Feuer- und Seebestattungen
Anonymbestattungen
Trauerfloristik, Grabmale
Übernahme der Formalitäten
Vorsorgeregulungen
Auf Wunsch auch Hausbesuche
Gerade für Menschen, die mitten im
Leben stehen, wird es immer selbst-
verständlicher, die persönlichsten
Dinge selbst zu regeln.

**Zu einem Gespräch über eine
Bestattungsvorsorge stehen
wir Ihnen zur Verfügung.**

Jägerstraße 28 · 14467 Potsdam
**Telefon Tag und Nacht
29 33 21 und 2 80 38 40**
Geschäftsstellen
Charlottenstr. 59 · 14467 Potsdam
Tel. (03 31) 29 20 33
Rudolf-Breitscheidstr. 43
14482 Potsdam
Tel. (03 31) 7 48 14 33
Hans-Albers-Str. 1 · 14480 Potsdam
Tel. (03 31) 61 22 98

Blumen und Floristik



Marianne Bossog • OT Caputh
Lindenstraße 35 • 14548 Schwielowsee
Tel. 03 32 09/7 25 37

Öffnungszeiten:
Mo.–Fr. 9.00 – 18.00 Uhr
Sa. 8.00 – 12.00 Uhr

Straße der Einheit 52 Tel. + Fax 03 32 09/7 02 23
gegenüber d. Schule: Mo.–Fr. 7.00 – 18.00 Uhr
Öffnungszeiten Sa. 7.00 – 12.00 Uhr
Sonnt. 10.00 – 12.00 Uhr

Mini-Baumarkt - Komplettpaket Material & Putzmaschine Fliessestrichpumpe - Fräsen

BAU DIENST Manfred Braunschweig GmbH

verputz-, Estrich-, Betontechnik

Verkauf - Vermietung - Service

Wir freuen uns auf Ihren Besuch
OT Caputh, Im Gewerbepark 20
in 14548 Schwielowsee
☎ 033209/70723
oder auf unserer Homepage
www.baudienst-caputh.de

Hochdruckreiniger - Schleifmaschinen - Rüttelplatten - Luftentfeuchter - Heizgeräte

Industriesauger - Sichtstrahlmaschinen

Putzmaschinen - Estrichpumpen - Mischer



Ersatzteilhandel

SUTTER GEH

Abteilungsleiter Kfz-Service

...seit 1950

Am Gewerbepark 7
14542 Glindow

Telefon 033 27 / 73 05 73
Telefax 033 27 / 73 05 72

Werkstatt

DEMARKT CARD - COPYRIGHT BY IFA WEINBERG (03 27 14 14 0)

Am **15.02.2003**, um **15.00 Uhr**
ist in Caputh im

„Goldenen Anker“

„Quaiser's Puppenkoffer“
los (Kaspertheater)

und am **22.02.2003**, um **19.30 Uhr** ist
„Nachtwäscheball“.

Um Kartenvorbestellung wird gebeten.
Tel.: 03 32 09/ 7 04 92

Viel Vergnügen und noch mehr Spaß!

SKODA AUTO

**WENN ŠKODA,
DANN...**

NEU! NEU!
DER SUPERB
JETZT PROBEFAHREN!

BIERING

AUTOHAUS

GELTOW: Haußstr. 76/77
Tel. 03327 - 561 69

POTSDAM: Berliner Str. 136a
Tel. 0331 - 24 23 04

e-mail: autohaus-biering@t-online.de
internet: www.skoda-biering.de



M.P.
Immobilien

Monika Patzina

OT Caputh, Am Krähenberg 5, 14548 Schwielowsee

Rund um den Schwielowsee für Sie da!

Vermittlung - von Grundstücken
- von Finanzierungen
- Vermietungsservice

Suche für vorgemerkte Interessenten
Baugrundstücke und Häuser

Tel.: 03 32 09 / 8 06 01 • Fax 03 32 09 / 8 06 02

Havariedienst - Rohrverstopfungen - Tag & Nacht

Rohrrettung und Umweltschutz

SCHIFFMANN

OT Caputh, Friedrich-Ebert-Str. 43
14548 Schwielowsee

Seit 1984
in Brandenburg ☎ 03 32 09/70666 od. 7 08 44

- ↳ Rohr- und Kanalreinigung, Rohruntersuchung
- ↳ Entsorgung von Fett- und Ölabscheidern, Grubenentleerung
- ↳ Hausanschlußbau, Reparatur von Entwässerungsanlagen
- ↳ Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen und Abwassergruben, Desinfektion
- ↳ Rohrsanierung, Bau von Fettabscheidern u. Abwassergruben

▲ Innenausbau
▲ Fenster und Türen
▲ Neubau
▲ Rekonstruktion

☎ 033 209/703 48

Tischlerei Hüller
Lüdecke

seit 1882

OT Caputh • Weinbergstraße 9 • 14548 Schwielowsee

145481337 Caputh - Janssen - email & Beratung auf: Erwaeldungen@0332097214

www.kawabikes.de

IMPORTAUTOMOBILE-AHLERS-CAPUTH

BIS ZU 30% GÜNSTIGER!

Abnehmen mit Herbalife, ☎ 03 32 05/2 25 06
www.endlich-schoen-schlank.de